

Die deutschen Ordenshochschulen

unter bes. Berücksichtigung eines Diplomgraduierungsrechts
nach § 18 HRG

Von Manfred Baldus, Köln*

1 EINFÜHRUNG

1.1 Der gegenwärtige Bestand an Ordenshochschulen in der Bundesrepublik Deutschland bestehen zur Zeit folgende Institutionen, die unter dem Begriff „Ordenshochschulen“ zusammengefaßt werden können:

1. Hochschule für Philosophie/Philosophische Fakultät SJ, München — PhH/PhF München —
2. Philosophisch-Theologische Hochschule/Theologische Fakultät (Facultas Theologica Francofurtensis) St. Georgen, Frankfurt/Main — PhThH/ThF Frankfurt —
3. Philosophisch-Theologische Hochschule der Dominikaner, Albertus-Magnus-Akademie, Bornheim-Walberberg — PhThH OP —
4. Philosophisch-Theologische Hochschule der Franziskaner und Kapuziner, Münster — PhThH OFM/OFM Cap —
5. Philosophische Hochschule der Pallottiner, Untermerz bach ü. Bamberg — PhH SAC —
6. Theologische Hochschule der Pallottiner, Vallendar-Koblenz — ThH SAC —
7. Philosophisch-Theologische Hochschule der Redemptoristen, Hennef/Sieg — PhThH CSsR —
8. Philosophisch-Theologische Hochschule der Salesianer Don Boscos, Benediktbeuern — PhThH SDB —
9. Philosophisch-Theologische Hochschule der Gesellschaft vom Göttlichen Wort, St. Augustin b. Bonn — PhThH SVD —

In enger Verbindung mit Aufgaben in Deutschland steht ferner die Philosophisch-Theologische Hochschule der deutschen Ordensprovinz der Patres von den Heiligsten Herzen, Collegium Damianeum, Simpelveld/Niederlande — PhThH SSCC —¹⁾.

* Bei dem folgenden Beitrag handelt es sich um ein Rechtsgutachten, das Dr. Manfred Baldus, Vorsitzender Richter am Landgericht Köln u. Wissenschaftl. Mitarbeiter am Institut für Kirchenrecht der Universität Köln (Direktor: Prof. Dr. Dr. D. Pirson) im Auftrag der „Arbeitsgemeinschaft der Ordenshochschulen“ erstattet hat.

Die für die einzelnen Ordenshochschulen benutzten Abkürzungen sind unter Ziff. 1.1 aufgelöst, nicht geläufige Kürzel für Gesetze etc. jeweils beim ersten Zitat.

¹⁾ Da es sich nach deutschem Recht um eine ausländische Einrichtung handelt, muß hierauf in einem besonderen Kapitel eingegangen werden; s. u. Ziff. 8.

Die im deutschen Sprachraum allgemein eingeführte Bezeichnung „Ordenshochschulen“ ergibt sich daraus, daß sämtliche vorgenannten Einrichtungen von religiösen Orden und Kongregationen der katholischen Kirche getragen werden und Aufgaben im tertiären Bildungsbereich, und zwar im philosophisch-theologischen Studienwesen, wahrnehmen.

Das rechtliche Erscheinungsbild der neun deutschen Ordenshochschulen ist weder nach staatlichem noch nach kirchlichem Recht einheitlich geprägt²⁾.

Die von der Gesellschaft Jesu getragenen PhH/PhF München und PhThH/ThF Frankfurt sind kirchliche Fakultäten und dürfen sämtliche kirchliche akademische Grade der betreffenden Studienfächer — z. T. mit staatlicher Anerkennung — auch an Nichtordensangehörige und Nichtkleriker verleihen³⁾. — Die Fachbereiche Philosophie und Theologie der PhThH SDB sind nach kirchlichem Hochschulrecht den entsprechenden Fakultäten der Universitas Pontificia Salesiana in Rom⁴⁾ affiliert⁵⁾ und nehmen an dem kirchlichen Promotionsrecht dieser ausländischen Hochschule — beschränkt auf das Bakkalaureat und bisher ohne staatliche Anerkennung — teil. Ein Affiliationsverhältnis besteht ebenfalls zwischen der PhThH SVD und dem Pontificium Athenaeum Sancti Anselmi de Urbe in Rom⁶⁾; sie ist zugleich missionstheologische Sektion der Theol. Fakultät der erwähnten römischen Hochschule mit dem Recht, deren Lizentiat

²⁾ Über den kirchen- und staatskirchenrechtlichen Status von Ordenshochschulen vgl. *Eichmann-Mörsdorf*, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. 1, 10. Aufl., Paderborn 1959, S. 520f.; *Grunert*, E., s. v. Ordenshochschulen, in: LThK, 2. Aufl., Bd. 7, Freiburg/Br. 1962, Sp. 1204f.; *Hanstein*, Honorius, Ordensrecht, Paderborn, 1953, S. 167ff.; *Mayer*, Suso, Die Ordenshochschulen, in: AkKR 132 (1963), S. 110ff.; *Meyer*, Gerbert, Gründe für die Eigenständigkeit der Ordenshochschulen, in: OrdKorr 9 (1968), S. 281ff.; *Muschalek*, Georg, Studienreform an den Ordenshochschulen der Bundesrepublik, in: StdZ 1970 S. 406ff.; *Schalück*, Hermann, Die Reform des theologischen Studiums aus der Sicht der Orden, in: ThGl 1966, S. 62ff.; *Scheuermann*, Audomar, Zur rechtlichen Stellung der Ordenshochschulen in der Bundesrepublik, in: OrdKorr 3 (1962), S. 206ff.; *ders.*, Die Ordenshochschulen heute, in: OrdKorr 6 (1965), S. 292ff.; *ders.*, Die kirchen- und staatsrechtliche Situation der deutschen Ordenshochschulen, in: AkKR 136 (1967), S. 391ff.

³⁾ Staatlich anerkanntes Promotionsrecht für die akad. Grade Bacc. phil., MA (Lizentiat) u. Dr. phil. hat die PhH/PhF München. Die Grade der PhThH/ThF Frankfurt (Bacc. phil., Bacc. theol., Lic. theol. u. Dr. theol.) sind noch nicht staatlich anerkannt. Näheres bei *Baldus*, Manfred, Die nichtstaatlichen katholischen Hochschulfakultäten in der Bundesrepublik Deutschland, in: WissR 10 (1977), S. 48ff. (S. 54ff.).

⁴⁾ SC InstCath, Dekr. v. 25. 10. 1970 (N. 663/70/9), 26. 6. 1974 (N. 663/70/12) u. 20. 12. 1976 (N. 1430/76/2), sämtl. unv.

⁵⁾ Vgl. SC InstCath, Normae quaedam ad Const. Ap. „Deus Scientiarum Dominus“ de studiis ecclesiasticis recognoscendam v. 20. 5. 1968 (AkKR 137 [1968], S. 158ff., lat. u. dt. mit Einleitung von Heribert *Schmitz*, in: Priesterausbildung u. Theologiestudium, hg. v. A. Arens u. H. Schmitz, Trier 1974, Nachkonziliare Dokumentation Bd. 25, S. 330ff.), Nr. 47.

⁶⁾ SC Stud, Dekr. v. 18. 10. 1965 (AAS 58 [1966], S. 250).

und Doktorat zu verleihen. — Die PhThH SVD und die PhThH CSsR sind seit 1969 unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit in einer „Studiengemeinschaft“ verbunden⁷⁾. Organe, Dozentenkollegium und Studentenschaft wurden zusammengelegt; das hochschulinterne Satzungsrecht und die Studienprogramme gelten im wesentlichen für beide Einrichtungen⁸⁾. Die PhH SAC, die ThH SAC und das ebenfalls von den Pallottinern getragene Pastoralinstitut Friedberg haben sich 1971 durch ein Rahmenstatut⁹⁾ zu einem Hochschulverband mit gemeinsamer Verfassung, übergreifender Studienordnung und Anpassung der Grundlinien des Studienbetriebs zusammengeschlossen. — Die PhThH SDB führt für Hörer der Abteilung Benediktbeuern der katholischen Stiftungsfachhochschule München¹⁰⁾ theologische Grund- und Aufbaukurse im Rahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung und zur Erlangung der *Missio canonica* durch. Umgekehrt bietet die erwähnte Fachhochschulabteilung in Zusammenarbeit mit der PhThH SDB einen Aufbaukurs für den Ständigen Diakonat an. Zunächst waren sämtliche Ordenshochschulen mehr oder weniger ausschließlich für die Ausbildung des Ordensnachwuchses der sie tragenden Gemeinschaften bestimmt. Dieses Prinzip ist inzwischen — in freilich recht unterschiedlichem Umfange — aufgelockert worden. Die PhThH/ThF Frankfurt, die aus einem Zusammenschluß der Theologischen Fakultät SJ mit der ebenfalls von der Gesellschaft Jesu unterhaltenen Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt hervorgegangen ist¹¹⁾, nimmt nunmehr auch die Aufgaben der letzteren in der Ausbildung des Diözesanklerus, insbesondere des Bistums Limburg, wahr. Sie steht — ebenso wie die PhH/PhF München — auch allen anderen Studierenden mit Hochschulreife nach staatlichem Recht offen; die früheren Beschränkungen des kirchlichen Promotionsrechts auf Ordensangehörige sind aufgehoben¹²⁾. Das Satzungsrecht der übrigen Ordenshochschulen erlaubt ebenfalls die Immatrikulation von Nichtordensangehörigen¹³⁾, jedoch wird,

⁷⁾ Satzungen der Studiengemeinschaft (SA), Studiengang u. Examensordnung (ExO) photomechanisch vervielfältigt.

⁸⁾ Buchst. A u. B Satzungen

⁹⁾ Separatdruck 1971

¹⁰⁾ Über den hochschul- und staatskirchenrechtlichen Status kirchlicher Fachhochschulen vgl. *Baldus*, Manfred, Kirchliche Hoch- und Fachhochschulen, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, hg. v. Ernst Friesenhahn u. Ulrich Scheuner i. V. m. Joseph Listl, Bd. 2, Berlin 1975, S. 597ff.; *ders.*, Kirchliche Fachhochschulen u. staatliches Hochschulrecht, in: Essener Gespräche zum Thema Staat u. Kirche, Bd. 9, Münster 1975, S. 112ff.

¹¹⁾ Näheres bei *Baldus*, Manfred, Die phil.-theol. Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1965 (Neue Kölner Rechtswiss. Abh. H. 38), S. 69, 164f., 167f., 183; *ders.*, Hochschulfakultäten (s. Anm. 3), S. 54f.

¹²⁾ Nachweise bei *Baldus*, Hochschulfakultäten (s. Anm. 3), S. 55.

¹³⁾ PhThH CSsR/PhThH SVD: Nr. 40 Satzungen; PhThH OFM/OFMCap: Nr. 16 Studienstatut; PhH/ThH SAC: § 89 Rahmenstatut; PhThH SDB: Ziff. 4.2.1 Verfassung; PhThH SSCC: Ziff. I Entw. Studienordnung.

soweit bekannt, bei den PhThH OFM/OFM Cap, PhH SAC, ThH SAC, PhThH CSsR, PhThH SVD und PhThH SSCC bislang in jedem Einzelfall eine Entscheidung vorbehalten.

Der Ordensnachwuchs anderer, hier nicht erwähnter Gemeinschaften studiert an deutschen staatlichen und kirchlichen Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen¹⁴⁾, zu einem geringeren Teil aber auch an den eingangs genannten Ordenshochschulen und an ausländischen Instituten, so u. a. an den Universitäten Salzburg und Freiburg/Schw.

1.2 Eingrenzung der Fragestellung

Seit einigen Jahren wird an den deutschen staatlichen Kath.-Theol. Fakultäten, aber auch an der kirchlichen Theologischen Fakultät Trier und im Fachbereich Kath. Theologie der kirchlichen Gesamthochschule Eichstätt an Absolventen eines vollständigen philosophisch-theologischen Studiums, das im wesentlichen den kirchlichen Vorschriften für die Studien der Priesteramtskandidaten entspricht, der Diplomgrad (Dipl. theol.) verliehen. Da die Prüfungsanforderungen für die 2. Theol. Hauptprüfung (Introitus)¹⁵⁾ der Priesteramtskandidaten mit denjenigen des theologischen Diploms durchweg übereinstimmen, werden beide Prüfungen häufig sogar uno actu abgelegt¹⁶⁾. Für das Diplomgraduierungsrecht der staatlichen Fakultäten und der kirchlichen Hochschulen in Eichstätt und Trier sind bereits vor Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes vom 21. 1. 1976¹⁷⁾ — HRG — staatliche und kirchliche Legitimationsakte ergangen¹⁸⁾. Absolventen der kirchlichen Theologischen Fakultät Paderborn hat die staatliche Hochschulbehörde bisher die Anerkennung des dortigen Studienabschlusses als Diplomgrad nach staatlichem Recht versagt, weil die landesrechtliche Folgegesetzgebung zum HRG in Nordrhein-Westfalen noch nicht abgeschlossen ist.

¹⁴⁾ Über deren staatskirchenrechtlichen Status vgl. zuletzt *Baldus*, Hochschulfakultäten (s. Anm. 3); *Weber*, Werner, Theol. Fakultäten, staatl. Pädagogische u. Phil.-Theol. Hochschulen, in: Handbuch des Staatskirchenrechts (s. Anm. 10), Bd. 2, S. 569ff.

¹⁵⁾ Vgl. hierzu die Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz: Neuordnung der theol. Studien für Priesterkandidaten, Beschl. d. Dt. Bischofskonferenz v. 4./7. 3. 1968, abgedruckt in: Priesterausbildung u. Theologiestudium (s. Anm. 5), S. 541ff.

¹⁶⁾ Vgl. z. B. Akad.PrüfO d. Theol. Fakultät Trier (in: Statuten der Theol. Fakultät Trier i. d. F. v. 22. 7. 1970, Trier 1970), Teil A (Diplom). De iure ist die Theol. Hauptprüfung eine kirchliche, die Diplomprüfung eine akademische Prüfung.

¹⁷⁾ BGBl. I S. 185.

¹⁸⁾ Vgl. z. B. DiplomPrüfO d. Kath.-Theol. Fakultät d. Universität Bonn, Bek. d. Ministers f. Wissenschaft u. Forschung d. Landes Nordrhein-Westfalen v. 15. 3. 1974 (GemABl.KM/MWF 1974, S. 207); Vorl. DiplomPrüfO f. Studierende d. Fachbereichs Kath. Theologie an der Kirchl. Gesamthochschule Eichstätt v. 27. 7. 1974 (Bay.KMBL. 1975, S. 147); Statuten der Theol. Fakultät Trier (s. Anm. 16), S. 1; *Baldus*, Hochschulfakultäten (s. Anm. 3), S. 63f.

In der folgenden Untersuchung wird die Frage geprüft, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen einer Ordenshochschule ebenfalls das Recht zukommen kann, den Diplomgrad — nunmehr nach § 18 HRG — zu verleihen. In diesen Erwägungen werden diejenigen Ordenshochschulen eine besondere Beachtung verdienen, die nicht den Status einer Hochschul-fakultät im Sinne des kirchlichen Rechts aufweisen.

Die auf diesen Fragenkreis bezügliche Folgegesetzgebung zum HRG befand sich bei Abschluß des Manuskripts (15. 1. 1978) zwar noch größtenteils im Vorbereitungsstadium, jedoch liegen die in Betracht kommenden Normen im wesentlichen außerhalb des hochschulpolitischen Diskussionsfeldes¹⁹⁾.

Soweit bekannt, liegt bisher nur eine von einer Ordenshochschule erlassene Diplomprüfungsordnung vor, nämlich diejenige der ThH SAC vom 16. 6. 1972²⁰⁾. Die PhThH SDB erwähnt in ihrer Prüfungsordnung vom 14. 6. 1973²¹⁾ die Möglichkeit einer Diplomgraduierung nur beiläufig, und zwar im Zusammenhang mit den Ausführungen über den Erwerb des Bakkalaureats kraft Affiliation²²⁾. Das Satzungsrecht der PhThH SSSC behandelt die „Theologische Abschlußprüfung“ als „Diplomprüfung“ im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen der staatlichen Kath.- Theol. Fakultäten²³⁾.

¹⁹⁾ Aus der landesrechtlichen Folgegesetzgebung zum HRG konnten berücksichtigt werden:

Baden-Württemberg: Universitätsgesetz — BW.UnivG —, Gesetz ü. d. Pädagogischen Hochschulen — BW.PHG —, Kunsthochschulgesetz — BW.KHG —, Fachhochschulgesetz — BW.FHG — v. 22. 11. 1977 (BW.GBl. S. 473, 522, 557, 592)

Bayern: Hochschulgesetz v. 21. 12. 1973 (GVBl. S. 679) i.d.F. des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung d. Bay. Hochschulgesetzes (Senatsdrucksache 199/77) — Bay.Entw.HG —

Bremen: Hochschulgesetz v. 14. 11. 1977 (GBl. S. 317) — Brem.HG —

Hamburg: Entwurf d. Hochschulgesetzes (Drucksache 8/2646) — Hamb.Entw.HG —

Hessen: Entwürfe (Stand: Oktober 1977) Hochschulgesetz — Hess.Entw.HG —, Universitätsgesetz — Hess.Entw.UnivG —, Kunsthochschulgesetz — Hess.Entw.KHG —, Fachhochschulgesetz — Hess.Entw.FHG —.

Niedersachsen: Den Landtagsberatungen liegen z. Z. Entwürfe der SPD- u. FDP-Fraktion (LT-Drucksachen 8/2151, 8/2893) zugrunde. Der Regierungsentwurf befindet sich in der Überarbeitung. Von einer Verwertung der dem Verf. vorliegenden Fraktionsentwürfe wurde abgesehen.

Nordrhein-Westfalen: Referentenentwurf des Gesetzes ü. d. Wissenschaftlichen Hochschulen (Stand: Oktober 1977) — NW.Entw.WissHG —

Rheinland-Pfalz: Entwurf eines Landesgesetz über die wissenschaftl. Hochschulen, (LT-Drucksache 8/2757) — RhldPf.Entw.WissHG —; Entwurf eines Fachhochschulgesetzes (LT-Drucksache 8/2824) — RhldPf.Entw.FHG —

Schleswig-Holstein: Referentenentwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (Stand: November 1977) — SchlH.Entw.HG —

²⁰⁾ Separatdruck 1972

²¹⁾ Separatdruck o. J.

²²⁾ Vgl. Ziff. 8.4; s. auch unten Anm. 168.

²³⁾ Entw.StudienO v. 21. 7. 1977 (unv.), Ziff. III 8.

2. INHALT UND GELTUNGSBEREICH VON § 18 HRG

Nach § 18 S. 1 u. 2 HRG verleiht die Hochschule „auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, . . . den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung; auf Antrag des Absolventen ist der Studiengang anzugeben. Die Hochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen“.

Während die Verleihung anderer Hochschulgrade dem Landesrecht überlassen bleibt (§ 18 S. 3 HRG), wird die Diplomgraduierung aufgrund der Rahmenkompetenz des Bundes (Art. 75 Nr. 1a GG) erstmals unter weitgehender inhaltlicher Neugestaltung dieses Grades bundeseinheitlich geregelt. Bisher war der Diplomgrad nur für bestimmte Studiengänge an *wissenschaftlichen Hochschulen*, insbesondere im natur-, ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich eingeführt²⁴). Auf der Grundlage von § 11 HRG, wonach Studiengänge in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen, wird letzterem im § 18 HRG nunmehr der Diplomgrad als Ausweis *jedes* erfolgreichen Studiums²⁵) an einer *Hochschule im Sinne des HRG* zugeordnet. Eine Unterscheidung nach den verschiedenen Typen von Hochschulen (z. B. Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Fachhochschulen) kommt nur noch in der Bezeichnung der Fachrichtung (§ 18 S. 1 HRG) zum Ausdruck. § 18 S. 2 HRG (Diplomgrad nach Studienabschlußprüfung) hat lediglich den Sinn, ein Zweitstudium, das nur den Erwerb eines weiteren akademischen Grades zum Ziel hat, zu erübrigen, zumal „jede ein Hochschulstudium abschließende erste Prüfung an einer breiten beruflichen Befähigung orientiert sein soll“²⁶).

Im Gesetzgebungsverfahren ist allein darüber gestritten worden, ob die bundesrechtliche Festlegung eines *Diplomgrades* sachgerecht sei oder ob dies dem Landesrecht überlassen bleiben sollte²⁷). Die Möglichkeit der Verleihung des Diplomgrades aufgrund einer kirchlichen Prüfung war im Regierungsentwurf nicht enthalten; sie ist erst nach den Ausschlußberatungen in das Gesetzgebungswerk aufgenommen worden²⁸). Gemäß der rahmenrechtlichen Bindung findet sich § 18 HRG nahezu wortgleich in der landesrechtlichen Folgegesetzgebung zum HRG²⁹).

²⁴) Vgl. *Thieme*, Werner, Deutsches Hochschulrecht, Berlin u. Köln 1956, S. 223f.

²⁵) Vgl. Amtl. Begründung zu § 20 Entw.HRG v. 30. 11. 1973 (BT-Drucksache 7/1328, S. 49).

²⁶) Vgl. Amtl. Begründung zu § 20 Entw.HRG v. 30. 11. 1973 (s. Anm. 25).

²⁷) Vgl. BT-Drucksache 7/1328 S. 11, 92, 118; 7/2932 S. 12, 38; 7/3279 S. 6; vgl. auch *Winnicker*, Günter, Zur künftigen Verleihung von Hochschulgraden, in: DUZ 1974, S. 95.

²⁸) Vgl. BT-Drucksache 7/1328 S. 11; 7/2844 S. 9; 7/2932 S. 12.

²⁹) Vgl. Art./§§ 53 Abs. 1 BW.UnivG, 40 BW.FHG, 40 Abs. 1 BW.PHG, 33 BW.KHG,

Die Verleihung weiterer akademischer Grade an Hochschulen im Sinne des HRG wird von der bundesrechtlichen Rahmenregelung nicht erfaßt. Dies gilt insbesondere für das Promotionsrecht, das nicht mehr — wie bisher — das Diplomgraduierungsrecht alter Form (z. B. Dipl. Ing., Dipl. theol.) begrifflich mitumfaßt³⁰⁾, sondern als Recht zur Verleihung des Doktorgrades verstanden wird³¹⁾. Das HRG ist bekanntlich auf eine institutionelle Verbindung der gegenwärtig von Hochschulen unterschiedlicher Zielsetzung wahrgenommenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium ausgerichtet (integrierte oder kooperative Gesamthochschule, §§ 4, 5 HRG). Die landesrechtliche Folgegesetzgebung basiert jedoch zum Teil — gedeckt durch § 2 Abs. 8 S. 1 HRG — auf der vorhandenen institutionellen Mehrgliedrigkeit des Hochschulwesens. Soweit für die einzelnen Hochschultypen besondere Gesetze ergangen sind, belassen diese das Promotionsrecht bei den wissenschaftlichen Hochschulen, zum Teil unter Einschluß der Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen³²⁾.

§ 18 HRG gilt — wie das gesamte Gesetzgebungswerk — zunächst für die nach Landesrecht staatlichen Hochschulen (§ 1 S. 1 HRG). Auf Hochschulen, die „nach Landesrecht nicht staatliche Einrichtungen“ sind, findet das Gesetz nach Maßgabe von § 70 HRG nur Anwendung, wenn sie nach näherer Bestimmung des Landesrechts „die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten“ haben (§§ 1 S. 2, 70 Abs. 1 HRG). Die bisher vorliegende landesrechtliche Folgegesetzgebung zum HRG verbindet das Diplomgraduierungsrecht nach § 18 HRG ipso iure mit der Anerkennung gemäß § 70 Abs. 1 HRG³³⁾. Anders verhält es sich mit dem Recht zur Verleihung weiterer akademischer Grade, insbesondere dem Promotionsrecht. Graduierungsrechte dieses Inhalts bedürfen eines zusätzlichen Aktes der Landesregierung oder der staatlichen Hochschulbehörde³⁴⁾.

73 Abs. 1 BayEntw.HG, 64 Abs. 1 Brem.HG, 61 Hamb.Entw.HG, 59 Abs. 1 Hess. Entw.HG, Abs. 1—3 NW.Entw.WissHG, 28 RhldPf.Entw.WissHG, 20 RhldPf.Entw. FHG, 87 SchlH. Entw.HG.

³⁰⁾ Vgl. *Thieme* (s. Anm. 24), S. 220ff., 224ff.

³¹⁾ Vgl. Art./§§ 54 BW.UnivG, 41 BW.PHG, 34 BW.KHG, 70c Bay.Entw.HG, 65 Brem.HG, 62 Hamb.Entw.HG, 60 Hess.Entw.HG, 127 NW.Entw.WissHG, 28 Abs. 4 Rhld.Pf. Entw.WissHG. Weitere akademische Grade werden im Landesrecht nicht ausdrücklich bezeichnet. Insoweit gelten die bisherigen Graduierungsrechte der Hochschulen fort; vgl. auch § 53 Abs. 2 BW.UnivG u. Amtl. Begründung zu § 61 Hamb.Entw.HG.

³²⁾ Vgl. z. B. Art./§§ 54 BW.UnivG, 41 BW.PHG, 34 BW.KHG, 73 Abs. 1 S. 4 Bay. Entw.HG, 127 NW.Entw.WissHG, 28 Abs. 4 RhldPf. Entw.WissHG.

³³⁾ Vgl. Art./§§ 70 Abs. 3 S. 1 HRG, 128 Abs. 2 BW.UnivG, 89 Abs. 7 S. 4 BW. FHG, 92 Abs. 1, 73 Abs. 1 Bay.Entw.HG, 39 Abs. 2 Hess.Entw.FHG (Das hessische Landesrecht trennt zwischen Genehmigung[§ 35] u. Anerkennung [§39]), 173 Abs. 2, 126 Abs. 1—3 NW.Entw.WissHG, 116 Ab. 3 RhldPf.Entw.WissHG, 85 Abs. 4 RhldPf.Entw.FHG, 104 Abs. 4 SchlH.Entw.HG. Über das Erfordernis staatlicher Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnungen s. unten S. Ziff. 5.5 m. w. H.

³⁴⁾ Vgl. z. B. §§ 128 Abs. 4 BW.UnivG, 173 Abs. 2, 126 Abs. 4 NW.Entw.WissHG.

Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des HRG (§ 70 Abs. 3 S. 2 HRG).

3. ORDENSHOCHSCHULEN IM SYSTEM DES KIRCHLICHEN RECHTS

Die im Zusammenhang mit der Anerkennung von Ordenshochschulen auftretenden hochschulrechtlichen Fragen werden erst deutlich, nachdem man — wenigstens in einem Überblick — die Stellung dieser Einrichtungen im kanonischen Recht abgeklärt hat.

3.1 Trennung des Studienwesens für Welt- und Ordenskleriker

Nach allgemeinem kirchlichem Recht sind die Studien des Diözesanklerus und der Mitglieder klerikaler Ordensgemeinschaften institutionell getrennt. Erstere erfolgen an einem Seminar (*seminarium*) gemäß cc. 1352 ff. CIC³⁵), letztere an Studienhäusern (*studiorum sedes*, Ordenshochschulen, Ordensseminaren, Scholastikaten, Studentaten) der jeweiligen Genossenschaft (c. 587 § 1 CIC)³⁶). Nur wenn es einer Ordensgenossenschaft oder einer Provinz unmöglich ist, vorschriftsmäßig eingerichtete Studienhäuser zu unterhalten, soll sie ihre Studierenden an das Studienhaus einer anderen Provinz, einer anderen Ordensgemeinschaft, an ein bischöfliches Seminar im Sinne von c. 1352 CIC oder an eine katholische Hochschule gemäß c. 1376 CIC entsenden (c. 587 § 3 CIC)³⁷). Als letztere gelten — nach Maßgabe des Konkordatsrechts — auch die Kath.-Theol. Fakultäten an den deutschen staatlichen Universitäten³⁸).

3.2 Aufgaben der kirchlichen Universitäten und Fakultäten

Das kirchliche Recht unterscheidet grundsätzlich zwischen der Aufgabenstellung der Seminare und Studienhäuser einerseits und der kirchlichen Universitäten und Fakultäten andererseits. Seminare und Studienhäuser dienen der Ausbildung und Erziehung des Weltklerus und der Religiösen. Die Aufgabe der Fakultäten richtet sich hingegen primär auf die vertiefte Pflege und Förderung der Wissenschaft in den theologischen und den da-

³⁵) Näheres zuletzt bei *Schwendenwein*, Hugo, *Priesterbildung im Umbruch des Kirchenrechts*, Wien 1970 (Beih. z. ÖAKR H. 9), S. 116ff.

³⁶) Näheres bei *Hanstein* (s. Anm. 2), S. 167ff. (167).

³⁷) Vgl. *Mayer* (s. Anm. 2), S. 120.

³⁸) Vgl. Pius XI, *Const.Ap.* „*Deus Scientiarum Dominus*“ v. 24. 5. 1931 (AAS 23 [1931], S. 241–263; lat. u. dt. in: *Priesterausbildung u. Theologiestudium* [s. Anm. 5], S. 420ff.), Art. 11. Vgl. auch *Weber*, *Fakultäten* (s. Anm. 14), S. 571ff.; *Schmitz*, *Heribert*, *Einleitung u. Kommentar zu den „Normae quaedam“*, in: *Priesterausbildung u. Theologiestudium* (s. Anm. 5), S. 283ff. (293).

mit verbundenen Disziplinen, vor allem durch die Forschung³⁹⁾. Gemessen an den Kategorien des deutschen Hochschulrechts sind kirchliche Fakultäten im Sinne des allgemeinen kanonischen Hochschulrechts vornehmlich Einrichtungen des Graduiertenstudiums. Dies schließt freilich nicht aus, daß den Fakultäten aufgrund der Besonderheiten eines nationalen Bildungssystems auch die wissenschaftliche Grundausbildung der Geistlichen, d. h. das berufsqualifizierende Studium, anvertraut werden kann⁴⁰⁾. Im deutschen Rechtskreis ist dies bei den staatlichen und kirchlichen theologischen Fakultäten (einschließlich der Ordensfakultäten) der Fall⁴¹⁾.

3.3 Einheit des philosophisch-theologischen Ausbildungswesens für Priesteramtskandidaten

Im Hinblick auf die „Einheit des katholischen Priestertums“⁴²⁾ ist das kirchliche Recht bestrebt, u. a. die philosophisch-theologischen Studien der Priesteramtskandidaten nach Art und Umfang für die in Betracht kommenden Bildungsinstitutionen (Seminare, Studienhäuser der religiösen Orden, kirchliche Fakultäten) unter Berücksichtigung ihrer Eigenart weitgehend anzugleichen⁴³⁾. Im wissenschaftlichen Studiengang sollen die Ordenshochschulen zusätzlich die besondere Zielsetzung des jeweiligen Ordensverbandes verwirklichen⁴⁴⁾; die „höheren akademischen Studien“ (*altiora academica studia*) und die „gründlichere wissenschaftliche Priesterausbildung“ (*altiore ratione scientifica instructio*)⁴⁵⁾ sind Sache der Fakultäten.

Dieses im Prinzip einheitliche Studienwesen für Priesteramtskandidaten steht in einem engen Bezug zur Struktur des weltlichen Bildungssystems,

³⁹⁾ Vgl. May, Georg, Die Ausbildung des Weltklerus in Deutschland, in: TübTheoQ 144 (1964), S. 170ff. (189); Schmitz, Heribert, Revision des kirchl. Hochschulrechts, in: AkKR 143 (1974), S. 69ff. (86 m.w.H.); Schwendenwein (s. Anm. 35), S. 228ff.

⁴⁰⁾ Vgl. SC InstCath, Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis v. 6. 1. 1970 (AAS 62 [1970], S. 321–384; lat. u. dt. in: Priesterausbildung u. Theologiestudium [s. Anm. 5], S. 68ff.), Nr. 2; „Normae quaedam“ (s. Anm. 5), Nr. 33.

⁴¹⁾ Über die Einordnung der allgemeinen (berufsqualifizierenden) Studien der Priesteramtskandidaten in die Fakultätsstudien vgl. May (s. Anm. 39), S. 189ff.; Schwendenwein (s. Anm. 35), S. 232ff.

⁴²⁾ Vat. II, Dekr. „Optatam totius“ v. 28. 10. 1965 (AAS 58 [1966], S. 713–727; lat. u. dt. in: LThK, 2. Aufl., Konzilsband 2, S. 315ff.), Vorwort.

⁴³⁾ Vgl. hierzu u. zum folgenden: SC InstCath, Ratio fundamentalis (s. Anm. 40), Nr. 2 Abs. 3; Pius XII, Const.Ap. „Sedes Sapientiae“ v. 31. 5. 1956 (AAS 48 [1956], S. 354–365) i.V.m. den Generalstatuten für die Ordenshochschulen (SC Rel, Dekr. v. 7. 7. 1956, Separatdruck Romae 1956), Art. 10 § 2; „Normae quaedam“ (s. Anm. 5), Nr. 33; Paul VI, Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“ v. 6. 8. 1966 (AAS 58 [1966], S. 757–787), Nr. 34; Näheres bei Scheuermann, Situation (s. Anm. 2), S. 392ff.

⁴⁴⁾ Vgl. hierzu Meyer (s. Anm. 2), S. 287ff.; Schalück (s. Anm. 2), S. 63ff.

⁴⁵⁾ Vgl. Vat. II, Dekr. „Optatam totius“ (s. Anm. 42), Nr. 17, 19.

weil die Studienbewerber in zahlreichen Ländern die Elementar- und Sekundarschulstufe an nichtkirchlichen Einrichtungen absolvieren müssen⁴⁶). Bezeichnenderweise verlangt die Kirche daher als Zugangsvoraussetzung für die philosophisch-theologischen Studien der Priesteramtskandidaten des Weltklerus den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife nach dem Recht des jeweiligen Landes⁴⁷). Zutreffend weist Schwendenwein⁴⁸) darauf hin, daß die „eigentliche kirchliche Fachausbildung“, d. h. vornehmlich das philosophisch-theologische Studium, „dem der Hochschulstufe korrespondierenden Studienabschnitt“ zugehöre, und zwar auch dann, wenn die hiermit beauftragten Lehranstalten nicht mit dem Recht zur Verleihung akademischer Grade ausgestattet seien.

3.4 Das Promotionsrecht der kirchlichen Fakultäten

Als Ausweis ihrer besonderen Aufgaben als Stätten der Wissenschaftspflege in Forschung und Lehre kommt nach kanonischem Hochschulrecht nur⁴⁹) den kirchlich errichteten Universitäten und Fakultäten die Befugnis zur Verleihung akademischer Grade zu⁵⁰). Seminare gemäß cc. 1352 ff. CIC und Studienhäuser von Ordensgemeinschaften nach cc. 587 ff. CIC sind vom Promotionsrecht ausgeschlossen⁵¹), sofern sie nicht förmlich — wie die PhH/PhF München und die PhThH/ThF Frankfurt — die Rechte einer kirchlichen Fakultät nach cc. 1376, 1377 CIC vom Apostolischen Stuhl erhalten haben.

Die Affiliation der PhThH SDB und der PhThH SVD gemäß Nr. 47 „Normae quaedam“ verschafft diesen nicht den Status einer kirchlichen Fakultät mit Promotionsrecht. Die Angliederung hat lediglich die Wirkung, daß die beiden Ordenshochschulen am Graduierungsrecht der Fakultäten in Rom teilnehmen und die Promotionsleistungen nach Maßgabe des Affiliationsdekrets an der angegliederten Ordenshochschule unter Aufsicht der „Mutter“-Fakultät⁵²) erbracht werden können. Der erworbene Grad bleibt ein solcher der römischen Hochschule⁵³).

⁴⁶) Über das für diesen Bereich vom kirchl. Recht vorgesehene sog. kleine Seminar vgl. *Swendenwein* (s. Anm. 35), S. 78ff.

⁴⁷) Vgl. Vat. II, Dekr. „*Optatam totius*“ (s. Anm. 42), Nr. 13, bzgl. der Seminarstudien des Diözesanklerus.

⁴⁸) *Swendenwein* (s. Anm. 35), S. 66.

⁴⁹) Über die Ausnahme zugunsten der Päpstl. Bibelkommission vgl. *Schmitz*, Einleitung (s. Anm. 38), S. 328.

⁵⁰) Näheres bei *Hilling*, Nikolaus, s. v. Grade, akademische, in: *LThK*, 2. Aufl., Bd. 4, Freiburg/Br. 1960, Sp. 1158; *Schmitz*, Revision (s. Anm. 39), S. 95ff.

⁵¹) Näheres bei *Scheuermann*, Situation (s. Anm. 2), S. 400.

⁵²) *Schmitz*, Einleitung (s. Anm. 38), S. 326.

⁵³) *Schmitz*, Einleitung (s. Anm. 38) bezeichnet diesen Grad als ersten Grad „der Fakultät“ (S. 326).

3.5 Ordenshochschulen ohne Fakultätsstatus unterliegen nicht dem kirchlichen Hochschulrecht

3.5.1 Kein Auftrag zur Wissenschaftspflege in Forschung und Lehre

Nach kirchlicher Rechtsauffassung erstreckt sich der Geltungsbereich des Hochschulrechts und damit auch die Anwendung des Hochschulbegriffs auf die kirchlichen Universitäten und Fakultäten im Sinne von cc. 1376, 1377 CIC⁵⁴). Nach der Hermeneutik des Hochschulbegriffs im deutschen staatlichen Hochschulrecht entspricht der engere Auftrag der „wissenschaftlichen Hochschulen“ in Forschung und Lehre überwiegend demjenigen der kirchlichen Universitäten und Fakultäten. Den Seminaren und Ordenshochschulen (ohne Fakultätsstatus) ist nach kirchlichem Recht neben der wissenschaftlichen Ausbildung des Klerus die Pflege der Wissenschaften in Forschung und Lehre nicht übertragen. Zwar fördern die einzelnen Dozenten der Ordenshochschulen die philosophisch-theologische Forschung in einer Vielzahl von Disziplinen durch eigene Untersuchungen und Veröffentlichungen, vor allem im Hinblick auf die Zielsetzung des jeweiligen Verbandes⁵⁵); die Ordenshochschule selbst kann damit aber noch nicht als eine dem kirchlichen Hochschulrecht unterliegende Stätte der Wissenschaftspflege in Forschung und Lehre angesehen werden⁵⁶).

Auch die Begründung eines Affiliationsverhältnisses erweitert nicht den Auftrag einer Ordenshochschule in den Bereich der Wissenschaftspflege. Dieses Rechtsinstitut soll nur eine bessere Studienqualität garantieren und — in beschränktem Umfange — den Erwerb akademischer Grade unter der Aufsicht und in enger Verbindung mit einer Fakultät ermöglichen⁵⁷).

3.5.2 Sonderrechtslage der deutschen bischöflichen Phil.-Theol. Hochschulen

Eine partikularrechtliche Besonderheit bildeten in der Bundesrepublik Deutschland die u. a. für die Ausbildung des Diözesanklerus eingerichteten staatlichen und kirchlichen Phil.-Theol. Hochschulen⁵⁸). Bis auf die Hochschulen in Fulda und Königstein sind diese inzwischen als Kath.-Theol. Fakultäten bzw. Fachbereiche in staatliche Universitäten oder Gesamthochschulen übernommen worden (Bamberg, Dillingen, Passau, Regens-

⁵⁴) Vgl. *Schmitz*, Einleitung (s. Anm. 38), S. 293. Für den von *Steiner* (Der Rechtscharakter der theol. Lehranstalten in Österreich, in: *TheolPraktQ* 108 [1960], S. 267ff. [268f.] vertretenen weitergehenden Hochschulbegriff fehlt es im *allgemeinen* kirchlichen Recht an ausreichenden Sachkriterien; vgl. jedoch unten Ziff. 3.5.2.

⁵⁵) Über wissenschaftliche Publikationen an Ordenshochschulen vgl. *Grunert* (s. Anm. 2), Sp. 1205.

⁵⁶) Gegen die kritischen Anmerkungen von *May* (s. Anm. 39), S. 212ff., über den wissenschaftlichen Stand der Ordenshochschulen wenden sich *Scheuermann*, Ordenshochschulen (s. Anm. 2), u. *Schalück* (s. Anm. 2), *passim*.

⁵⁷) Vgl. *Schmitz*, Einleitung (s. Anm. 38), S. 326.

⁵⁸) Vgl. *Baldus*, Phil.-theol. Hochschulen (s. Anm. 11), *passim*.

burg⁵⁹), zu kirchlichen Fakultäten erhoben (Eichstätt, Paderborn, Trier) oder mit solchen rechtlich verbunden worden (Frankfurt/St. Georgen)⁶⁰). Diese Phil.-Theol. Hochschulen sind oder waren nach ihrer Aufgabenstellung weder Seminare im Sinne von cc. 1352 ff. CIC noch kirchliche Fakultäten, sondern wissenschaftliche Hochschulen teilkirchlichen Rechts⁶¹), weil sie aufgrund der geschichtlichen Entwicklung des theologischen Wissenschafts- und Studienwesens in Deutschland dieselben Funktionen wie die staatlichen Kath.-Theol. Fakultäten in Forschung, Lehre und Studium zu erfüllen hatten⁶²).

Eine ähnliche sonderrechtliche Aufgabenidentität läßt sich für die deutschen Ordenshochschulen ohne Fakultätsstatus nicht nachweisen. Bei der Umschreibung des Auftrages in ihrem Satzungsrecht steht die wissenschaftliche Berufsvorbildung eindeutig im Vordergrund⁶³). Allein die Verfassung der PhThH SDB erwähnt „Aufgaben von Lehre und Forschung“, jedoch nur im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und kirchlichen Hochschulen⁶⁴).

3.5.3 Inkongruenz des staatlichen und kirchlichen Hochschulbegriffs als Kernproblem eines Diplomgraduierungsrechts von Ordenshochschulen

Die vorausgegangenen Erwägungen zur Stellung der Ordenshochschulen im kirchlichen Recht machten bereits deutlich, daß aus der Sicht des staatlichen Hochschulrechts und des Staatskirchenrechts das Kernproblem eines Diplomgraduierungsrechts nach § 18 HRG in der mangelnden Kongruenz des staatlichen und kirchlichen Hochschulbegriffs liegt. Während das kirchliche Hochschulrecht nur Institutionen mit der Aufgabenstellung von Fakultäten im Sinne von cc. 1376, 1377 CIC erfaßt und allein ihnen ein Graduierungsrecht einräumt, gelten der staatliche Hochschulbegriff und das staatliche Hochschulrecht — jedenfalls bezüglich des Diplomgraduierungsrechts — für einen wesentlich größeren Kreis von Institutionen. Eine weitere Inkongruenz von staatlichem und kirchlichem Recht kann dann auftreten, wenn Ordenshochschulen zwar funktionell Aufgaben erfüllen, die Hochschulen im Sinne des staatlichen Hochschulrechts zugewiesen sind,

⁵⁹) Die frühere staatliche Phil.-Theol. Hochschule Freising/Bay. ist aufgehoben worden; Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl u. d. Freistaat Bayern v. 2. 9. 1966 (abgedr. bei Schöppe, Lothar, Neue Konkordate u. konkordatäre Vereinbarungen, Hamburg 1970, S. 68ff.).

⁶⁰) Vgl. Baldus, Hochschulfakultäten (s. Anm. 3), S. 52ff.

⁶¹) Vgl. Baldus, Phil.-theol. Hochschulen (s. Anm. 11), S. 125ff.; Schmitz, Revision (s. Anm. 39), S. 70.

⁶²) Vgl. Baldus, Phil.-theol. Hochschulen (s. Anm. 11), S. 125ff.

⁶³) PhThH CSsR/PhThH SVD: Nr. 3 Satzungen; PhThH OFM/OFMCap: Nr. 1 Studienstatut; PhH/ThH SAC: § 3 Rahmenstatut; PhThH SDB: Nr. 2.1 Verfassung; PhThH SSCC: Nr. 5 Entw.StudienO. Anders z. B. Nr. 1 Satz PhThH/ThF Frankfurt (abgedruckt im Vorlesungsverzeichnis WS 1977/78).

⁶⁴) Ziff. 2 Abs. 1 Nr. 5 Verfassung.

aber nicht in die von der landesrechtlichen Folgegesetzgebung zum HRG vorgezeichnete Typisierung des Hochschulwesens passen.

Bevor hierauf eingegangen wird, bedarf es der Erörterung der hochschul- und staatskirchenrechtlichen Sonderstellung, die die kirchliche Hochschule unter den Hochschulen in freier, d. h. nichtstaatlicher Trägerschaft einnimmt.

4. KIRCHLICHE HOCHSCHULEN IM SYSTEM DES STAATLICHEN HOCHSCHULRECHTS

4.1 Das kirchliche Bildungswesen als Gegenstand des Selbstbestimmungsrechts im Sinne von Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV

Das Recht der Kirche auf eine von staatlicher Einflußnahme unabhängige Gestaltung des Bildungswesens für ihre Ämter und Dienste ist durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 und 2 WRV und die entsprechenden Bestimmungen der Landesverfassungen⁶⁵⁾ gewährleistet. Die freie Ämterverleihung als Ausfluß des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts schließt die Unabhängigkeit in der Regelung der Zugangsvoraussetzungen ein⁶⁶⁾. Dies gilt für sämtliche Ämter und Dienste, die nach dem Selbstverständnis der Kirche zur Erfüllung ihres Auftrages unerlässlich sind: insbesondere im Bereich der Wortverkündigung, Sakramentenverwaltung und der kirchlichen Stände die Ausbildung der Welt- und Ordenskleriker, der laikalen Religiösen und der Religionspädagogen. Dem Staat ist es daher kraft Verfassungsrechts verwehrt, in die hierauf bezüglich Ausbildungsordnungen und die organisationsrechtliche Gestaltung der kirchlichen Bildungsstätten einzugreifen.

4.2 Vertragsskirchenrechtliche Einschränkungen

Im Vertragsskirchenrecht hat sich die Kirche jedoch — vornehmlich im Hinblick auf die hier ebenfalls vereinbarte Erhaltung der staatlichen Kath.-Theol. Fakultäten und die Zuschüsse des Staates zum kirchlichen Finanzaufwand — gewissen Einschränkungen unterworfen, die u. a. ein institutionell selbständiges Bildungswesen für den geistlichen Nachwuchs betreffen⁶⁷⁾.

⁶⁵⁾ Vgl. Art. 4, 5 BW.Verf, 142 Bay.Verf, 59, 60 Brem.Verf, 49 Hess.Verf, 19, 22 NW.Verf, 41 RhldPf.Verf, 35 Saar.Verf.

⁶⁶⁾ Vgl. *Link*, Christoph, Staatskirchenrechtliche Probleme der nicht-akademisch vorgebildeten Geistlichen, in: *ZevKR* 17 (1972), S. 256ff. (256); *May* (s. Anm. 39), S. 192; *Mikat*, Paul, Kirchen u. Religionsgemeinschaften in: *Bettermann-Nipperdey-Scheuner* (Hrsg.), *Die Grundrechte*, Bd. 4/1, Berlin 1960, S. 111 ff. (186 f., 212 f.).

⁶⁷⁾ Näheres bei *Link*, Ludwig, Die Besetzung der kirchlichen Ämter in den Konkordaten Pius' XI., Bonn 1942 (*Kan.Studien u. Texte* Bd. 18/19), S. 112 ff., 119 ff., 125 ff., 130 ff., 139 ff.

Nach Art. 20 RK wird der Kirche gewährleistet, „zur Ausbildung des Klerus philosophische und theologische Lehranstalten (*scuoli di filosofia e teologia*) zu errichten, soweit nicht andere Vereinbarungen vorliegen. Letzteres bezieht sich gemäß Art. 2 RK auf Art. 12 Nr. 2 PrK (mit § 6 Abs. 1 EssenKV und Art. 4 Abs. 2 NdsK) und Art. IX BadK. Nach Art. 12 Nr. 2 PrK, § 6 Abs. 1 EssenKV und Art. 4 Abs. 2 NdsK sind nur der Erzbischof von Paderborn und die Bischöfe von Trier, Fulda, Limburg, Hildesheim, Osnabrück⁶⁸) und Essen⁶⁹) berechtigt, „in ihren Bistümern ein Seminar zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen (*un Seminario per la formazione scientifica degli ecclesiastici*) zu besitzen“. Art. IX BadK monopolisiert die theologisch-wissenschaftliche Ausbildung des Freiburger Diözesanklerus an der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Freiburg/Br. Diese vertragskirchenrechtliche Bindung bezieht sich nur auf das nach kirchlichem Recht unter der Leitung der erwähnten Ortsordinarien stehende Bildungswesen der Geistlichen⁷⁰). Hinsichtlich der religiösen Orden und Kongregationen gelten grundsätzlich Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV, 20 RK, d. h. die ungeschmälerzte Errichtungsfreiheit für philosophisch-theologische Ausbildungsstätten des geistlichen Nachwuchses⁷¹). Nach Art. 15 Abs. 1 RK unterliegen Orden und religiöse Genossenschaften in bezug auf ihre Gründung, Niederlassung, die Zahl und die Eigenschaften ihrer Mitglieder⁷²), ihre Tätigkeit in der Seelsorge, im Unterricht, in Krankenpflege und karitativer Arbeit, in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner besonderen Beschränkung. Dies schließt die freie Errichtung von Ordenshochschulen ein. Als Zugangsvoraussetzung für die Bekleidung eines geistlichen Amtes⁷³) stellt das Konkordatsrecht Studien an einer staatlichen Kath.-Theol. Fakultät mit denjenigen an einer „deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt“ (in un istituto accademico germanico ecclesiastico, Art. 14 Abs. 2 Nr. 1c RK), „an einer den Bestimmungen des c. 1365 CIC entsprechenden deutschen bischöflichen Hochschule“ (*un’alta scuola germanica vescovile*, Art. 13 § 1c BayK), „an einem der gemäß Art. 12 hierfür bestimmte bischöfliche Seminare“ (in uno dei seminari a ciò destinati in conformità dell’articolo 12, Art. 9 Abs. 1c PrK), einer „deutschen kirchlichen Hochschule“ (in un’alto scuola ecclesiastica in Germania,

⁶⁸) Gemäß Art. 4 Abs. 2 NdsK entfällt dieses Recht mit der Errichtung einer Kath.-Theol. Fakultät an der Universität Göttingen.

⁶⁹) Gemäß Notenwechsel zw. d. Land Nordrhein-Westfalen u. d. Hl. Stuhl v. 20./29. 12. 1967 (abgedruckt bei *Schöppe* [s. Anm. 59], S. 107 f.) macht der Bischof von Essen hiervon für die Dauer des Bestehens der Kath.-Theol. Abteilung an der Ruhr-Universität Bochum keinen Gebrauch.

⁷⁰) Vgl. Art. 12 Nr. 2 PrK, IX S. 3 BadK.

⁷¹) Vgl. *Scheuermann*, Stellung (s. Anm. 2), S. 208.

⁷²) Der Vorbehalt gemäß Art. 15 Abs. 2 RK ist im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ohne Belang.

⁷³) Näheres bei *Link*, Besetzung (s. Anm. 67), S. 155 ff.

Art. VII Nr. 1c BadK) bzw. an päpstlichen Hochschulen in Rom gleich. — Für Ordenskleriker wird die Gleichwertigkeit des Studiums an „ihren Ordenschulen nach Maßgabe des c. 1365 CIC“ (nelle scuole de loro istituto a norma de c. 1365 CIC) in Art. 13 § 2 S. 2 BayK eigens hervorgehoben. Im Geltungsbereich des badischen Konkordats ergibt sich die Einbeziehung von Ordensinstituten in den Begriff der „kirchlichen Hochschule“ aus der allerdings nicht zum Vertragstext gehörenden Nota 2 zu Art. VII BadK der kirchenamtlichen Veröffentlichung⁷⁴).

Im Geltungsbereich des preußischen Konkordats reicht gemäß Art. 9 Abs. 1, 10 PrK die Absolvierung der vorgeschriebenen philosophisch-theologischen Studien an einer Ordenshochschule für die Übertragung der dort bezeichneten diözesanen Kirchenämter (Ordinarius eines Erzbistums oder Bistums, Weihbischof, Mitglied eines Domkapitels oder einer Diözesanbehörde, Domvikar, Leiter oder Lehrer an einer Diözesanbildungsanstalt, Pfarrer im Falle der dauernden Übertragung des Pfarramtes) nicht aus. Es ist vielmehr ein Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule, einem der gemäß Art. 12 Nr. 2 PrK zugelassenen bischöflichen Seminare oder einer päpstlichen Hochschule in Rom nachzuweisen. Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von diesem Erfordernis allerdings abgesehen werden (Art. 9 Nr. 2, 10 Nr. 1 S. 2 PrK).

Ob nach dem Reichskonkordat das Studium an einer „philosophischen und theologischen Lehranstalt“ (Art. 20 RK) für die Übernahme eines geistlichen Amtes, einer seelsorgerlichen oder einer Lehrtätigkeit genügt, könnte zweifelhaft sein, weil Art. 14 Abs. 2 Nr. 1c RK insoweit die Vorbildung an einer „deutschen kirchlichen akademischen⁷⁵“ Lehranstalt“ fordert. Auch für diese Zugangsbedingung enthält Art. 14 Abs. 3 RK eine Dispensklausele.

Später wird die Frage zu klären sein, ob diese konkordatsrechtlichen Einschränkungen Einfluß auf die Anerkennungsfähigkeit einer Ordenshochschule nach § 70 Abs. 1 HRG haben⁷⁶).

4.3 Der hochschulrechtliche Status kirchlicher Hochschulen

Von der im kirchlichen Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV und im Vertragskirchenrecht verankerten Gestaltungsfreiheit des Studienwesens für Geistliche ist jedoch die Frage seines hochschulrechtlichen Status nach weltlichem Recht zu trennen.

⁷⁴) AAS 25 (1933), S. 184 Nota 2: „His verbis 'alta scuola' intelliguntur tum Instituta Dioecesana tum Instituta Ordinum et Congregationum religiosarum.“

⁷⁵) Hervorhebung vom Verf.

⁷⁶) s. unten Ziff. 6.4.

4.3.1 Staatliches Hochschulmonopol

Bis zur Verfassungsgesetzgebung im ersten Nachkriegsjahrzehnt war die Errichtung von Hochschulen im Sinne des deutschen Hochschulrechts ausschließlich dem Staat vorbehalten. Auch wenn die sachlichen Mittel für den Betrieb einer Hochschule ausnahmsweise von dritter Seite bereitgestellt wurden, war die Entstehung der Einrichtung als *Hochschule* von einem konstitutiven Staatsakt abhängig. Dieses sog. institutionelle Hochschulmonopol des Staates, dessen bildungstheoretische und rechtsgeschichtliche Grundlagen häufig beschrieben worden sind⁷⁷⁾, richtete sich nicht zuletzt gegen konkurrierende, schon im mittelalterlichen Universitätswesen entwickelte Ansprüche des Apostolischen Stuhles. Deutsche kirchliche Bildungseinrichtungen waren dem staatlichen Hochschulmonopol vor allem dann unterworfen, wenn sie dieselbe Zielsetzung wie die staatlichen Kath.-Theol. Fakultäten in Forschung, Lehre und Studium verfolgten.

Der Ausschließlichkeitsanspruch des Staates auf die Hochschule traf in erster Linie die wenigen selbständigen Phil.-Theol. Hochschulen in diözesaner Trägerschaft, die — u. a. in Eichstätt, Fulda, Paderborn und Trier — aufgrund bestimmter kirchenpolitischer Vorgänge im 19. Jahrhundert⁷⁸⁾ neben den Kath.-Theol. Fakultäten der staatlichen Universitäten erhalten geblieben waren. Obgleich die meisten von ihnen den Staatsfakultäten weder in der satzungsrechtlich bestimmten Zielsetzung noch — soweit dies einer rechtlichen Nachprüfung zugänglich ist — im wissenschaftlichen Rang nachstanden, hat ihnen der Staat bis in die Nachkriegszeit die Gleichstellung mit seinen Hochschulen für den weltlichen Rechtskreis versagt⁷⁹⁾. Mitbetroffen waren aber auch die Ordenshochschulen, insbesondere soweit ihnen nach kirchlichem Hochschulrecht der Rang von Fakultäten bereits zuerkannt worden war⁸⁰⁾. Die Kirche selbst ist dieser Benachteiligung kaum mit Nachdruck entgegengetreten. Die Konkordate Pius' XI. sind in dieser Hinsicht vornehmlich von der Wahrung des status quo geprägt, d. h. insbesondere einer Sicherstellung der auch nach der Staatsumwälzung des Jahres 1918 erhalten gebliebenen staatlichen Kath.-Theol. Fakultäten und eines Bildungswesens für Geist-

⁷⁷⁾ Vgl. *Baldus*, Phil.-theol. Hochschulen (s. Anm. 11), S. 99 ff.; *ders.*, Hoch- und Fachhochschulen (s. Anm. 10), S. 607 ff.; *ders.*, Kirchliche Fachhochschulen (s. Anm. 10), S. 124 ff.; *Köttgen*, *Arnold*, Deutsches Universitätsrecht, Tübingen 1933, S. 22 ff.; *Oppermann*, *Thomas*, Kulturverwaltungsrecht, Tübingen 1969, S. 82, 308, 311, 320 f.; *Thieme* (s. Anm. 24), S. 110 ff.; *Weber*, *Werner*, Rechtsfragen kirchlicher Hochschulen, in: *ZevKR* 1 (1951) S. 346 ff. (351).

⁷⁸⁾ Vgl. *Baldus*, Phil.-theol. Hochschulen (s. Anm. 11), S. 12ff.

⁷⁹⁾ Vgl. *Baldus*, Phil.-theol. Hochschulen (s. Anm. 11) S. 106ff.

⁸⁰⁾ Über die Erhebung der beiden Ordenshochschulen SJ in Frankfurt u. München (früher Pullach) zu kirchlichen Fakultäten im Jahre 1932 vgl. die Nachweise bei *Baldus*, Hochschulfakultäten (s. Anm. 3), S. 54f.

liche im Rahmen des von der Verfassung vorgegebenen kirchlichen Selbstbestimmungsrechts⁸¹⁾. Bezeichnend hierfür ist, daß Art. 14 Abs. 2 Nr. 1c, 20 RK und Art. 9 Nr. 1c, 12 Nr. 2 PrK den Ausdruck „Hochschule“ für kirchliche Studienanstalten vermeiden. Die Erwähnung der kirchlichen „Hochschule“ (alta scuola) in Art. 13 § 1c BayK und Art. VII Nr. 1c BadK dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die früheren bayrischen staatlichen Lyzeen, die hauptsächlich der Ausbildung des katholischen Diözesanklerus dienten, im Jahre 1923 in „philosophisch-theologische Hochschulen“ umbenannt worden waren, ohne damit freilich eine Gleichstellung mit den Universitätsfakultäten zu erlangen⁸²⁾. Dasselbe gilt für die einzige bischöfliche Studienanstalt in Bayern, die damalige Phil.-Theol. Hochschule Eichstätt⁸³⁾.

4.3.2 Durchbrechung des staatlichen Hochschulmonopols zugunsten einer sog. kirchlichen Hochschulfähigkeit

Den Anstoß zu einer Änderung der überkommenen Rechtslage gaben die deutschen evangelischen Kirchen. Hier hatte die Bekennende Kirche während des Kirchenkampfes unter dem nationalsozialistischen Regime das bestehende Monopol der Ev.-Theol. Fakultäten an den staatlichen Universitäten in der Ausbildung des geistlichen Nachwuchses durch Errichtung oder Ausbau eigener Kirchlicher Hochschulen — heute in Berlin, Bethel, Neuendettelsau, Oberursel/Ts. und Wuppertal — erschüttert⁸⁴⁾. Diese Tatsache ließ sich nach 1945 nicht mehr revidieren. Der deutsche Staat der Nachkriegszeit, der kirchlichen Initiativen aus seinem freiheitlichen Verfassungsverständnis weiten Raum lassen wollte und sein Verhältnis zu den Kirchen auf der Basis der Gleichordnung und Koordination regelte, war im Bereich des theologischen Bildungswesens an der Aufrechterhaltung eines Hoheitsanspruchs im Sinne eines staatlichen Hochschulmonopols auch nicht mehr interessiert. So findet man in den Verfassungen von Bayern (Art. 150 Abs. 1), Nordrhein-Westfalen (Art. 16 Abs. 2), Rheinland-Pfalz (Art. 42) und des Saarlandes (Art. 36) erstmals Gewährleistungen zugunsten der Kirche für eigene „Hochschulen“ zur Ausbildung der Geistlichen. Diese Durchbrechung des staatlichen Hochschulmonopols mit der verfassungsrechtlichen Gewährleistung einer kirchlichen „Hochschulfähigkeit“⁸⁵⁾ hat zum Inhalt, daß die von der

⁸¹⁾ Vgl. Baldus, Phil.-theol. Hochschulen (s. Anm. 11), S. 62, 107.

⁸²⁾ Näheres bei Baldus, Phil.-theol. Hochschulen (s. Anm. 11), S. 61, 107f.

⁸³⁾ Näheres bei Baldus, Phil.-theol. Hochschulen (s. Anm. 11), S. 62.

⁸⁴⁾ Vgl. hierzu Huber, Wolfgang, Kirche u. Öffentlichkeit, Stuttgart 1973, S. 316ff. m. w. H.

⁸⁵⁾ Vgl. hierzu Oppermann (s. Anm. 77), S. 320; Weber, Werner, Der gegenwärtige Status der Theologischen Fakultäten u. Hochschulen, in: Tymbos f. Wilhelm Ahlmann, Berlin 1951, S. 309ff. (318 ff.); Zusammenfassung des Schrifttums bei Baldus, Hoch- und Fachhochschulen (s. Anm. 10), S. 608f.

Kirche zur Heranbildung von Welt- und Ordensgeistlichen errichteten Anstalten von der staatlichen Hochschulhoheit befreit sind und für die Beurteilung ihres Hochschulstatus nach weltlichem Recht nicht mehr ein konstitutiver Staatsakt, sondern nur noch das qualitative Sachkriterium⁸⁶⁾ maßgebend ist.

Damit rückte das staatliche Hochschulrecht aber auch von jenem „klassischen Dualismus“ ab, den „die ‚liberale‘ Universitätswissenschaft und die auf dem Boden kirchlicher Lehrgewalt stehende Wissenschaftsidee repräsentierten“⁸⁷⁾ und mit dem schon der Fortbestand der Kath.-Theol. Fakultäten bekämpft worden war. Nach der nunmehr herrschenden hochschulrechtlichen Doktrin hat das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) keine bestimmte materiale Wissenschaftstheorie zum Gegenstand, sondern beschränkt sich darauf, als Wissenschaft jeden „nach Inhalt und Form ernsthafte(n), planmäßige(n) Versuch zur Ermittlung von Wahrheit“ zu schützen⁸⁸⁾. Dazu gehört auch eine Theologie, für deren Sachgesetzlichkeit u. a. die Bindung an die Aussagen des kirchlichen Lehramtes wesensbestimmend ist⁸⁹⁾.

Nutznießer der neuen Verfassungslage aber waren nicht nur die Kirchen und das geistliche Bildungswesen. Die Verfassungen von Bayern (Art. 138 Abs. 1 S. 3), Hessen (Art. 61) und Rheinland-Pfalz (Art. 30) lassen allgemein — mit staatlichem Genehmigungsvorbehalt — die Errichtung von Hochschulen in freier Trägerschaft zu. Die Durchbrechung des staatlichen Hochschulmonopols kommt am deutlichsten in Art. 138 Abs. 1 Bay.Verf zum Ausdruck: „Die Errichtung und Verwaltung der Hochschulen ist Sache des Staates. Eine Ausnahme bilden die kirchlichen Hochschulen (Art. 150 Abs. 1). Weitere Ausnahmen bedürfen der staatlichen Genehmigung“. Nach Art. 60 Abs. 1 Hess.Verf werden „die kirchlichen theologischen Bildungsanstalten . . . anerkannt“: eine Norm, die im Schrifttum⁹⁰⁾ ebenfalls als Gewährleistung der kirchlichen Hochschulfähigkeit interpretiert wird. Das Problem, ob auch in den übrigen deutschen Ländern der Kirche das Recht zukommt, Studienanstalten für Geistliche mit Hochschulstatus

⁸⁶⁾ Vgl. hierzu *Baldus*, Phil.-theol. Hochschulen (s. Anm. 11), S. 117ff.; bzgl. der Ordeshochschulen vgl. *Scheuermann*, Situation (s. Anm. 2), S. 405ff.

⁸⁷⁾ *Köttgen*, *Arnold*, Die Freiheit der Wissenschaft u. die Selbstverwaltung der Universität, in: *Neumann-Nipperdey-Scheuner* (Hrsg.), *Die Grundrechte*, Bd. 2, Berlin 1954, S. 291ff. (301).

⁸⁸⁾ BVerfGE 35, 79 (113).

⁸⁹⁾ Vgl. *Lorenz*, Dieter, *Wissenschaftsfreiheit zwischen Kirche u. Staat*, Konstanz 1976, S. 24ff.; *Solte*, Ernst Lüder, *Theologie an der Universität*, München 1971, S. 33ff. Über das Prinzip der Wissenschaftsfreiheit nach kirchlichem Rechtsverständnis vgl. *Schmitz*, Einleitung (s. Anm. 38), S. 296ff.

⁹⁰⁾ Vgl. *Thieme* (s. Anm. 24), S. 118 Anm. 26; *Weber*, *Status* (s. Anm. 85), S. 318. Art. 34 Brem.Verf bezeichnet die Hochschulen als „in der Regel staatlich“. Das Brem.HG sieht die Errichtung nichtstaatlicher Hochschulen nicht vor.

nach weltlichem Recht zu errichten⁹¹⁾, hat durch die in den 60er Jahren aufgekommene Gesetzgebung über ein Hochschulwesen in freier Trägerschaft weitgehend an Bedeutung verloren.

Sofern eine kirchliche Hochschule ausschließlich der Heranbildung von Welt- und Ordensgeistlichen dient, ist mithin kraft Landesverfassungsrechts ihr weltlich-rechtlicher Hochschulstatus nicht von einer staatlichen Anerkennung gemäß § 70 HRG abhängig. Die bundes- und landesrechtlichen Normen über die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren⁹²⁾ gelten für sie nicht. Das bayerische Hochschulgesetz bestimmt daher, daß „das Recht der Kirchen, ihre Geistlichen auf eigenen kirchlichen Hochschulen (einschließlich Ordenshochschulen) aus- und fortzubilden“, unberührt bleibt und auf jene Einrichtungen die Regelungen über „Nichtstaatliche Hochschulen“ keine Anwendung finden (Art. 97 Abs. 1). Dasselbe ergibt sich aus § 84 Hess.Entw.HG und § 1 Abs. 4 RhldPf.Entw.WissHG⁹³⁾. Das HRG und die übrige landesrechtliche Folgegesetzgebung enthalten nur die übliche Kirchenvertragsklausel⁹⁴⁾.

4.3.3 *Beschränkung der kirchlichen Hochschulfähigkeit auf Einrichtungen zur Ausbildung der Geistlichen*

Das Landesverfassungsrecht beschränkt die kirchliche Hochschulfähigkeit auf Einrichtungen zur Ausbildung der „Geistlichen“. Nur die hessische Verfassung erwähnt diesen Vorbehalt nicht; sie gewährleistet allgemein „kirchliche theologische Bildungsanstalten“ (Art. 60 Abs. 3). Bei Verkündung der Verfassung dienten die hier in Betracht kommenden Einrichtungen (die PhThH/ThF Frankfurt, die PhThH Königstein/Ts.) freilich auch nur der Heranbildung des geistlichen Nachwuchses.

Wegen des Ausnahmecharakters wird man die verfassungsrechtliche Gewährleistung der kirchlichen Hochschulfähigkeit eng auszulegen haben. Dies bedeutet, daß die Befreiung von der staatlichen Hochschulhoheit nur den für das geistliche Bildungswesen bestimmten Studienanstalten zugute kommt. Zwar können diese Anstalten auch Laientheologen aufnehmen

⁹¹⁾ Vgl. hierzu u. a. *Thieme* (s. Anm. 24), S. 123.

⁹²⁾ s. unten Ziff. 5.

⁹³⁾ § 84 S. 1 Hess.Entw.HG: „Die bisherige Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen bleibt unberührt.“ § 1 Abs. 4 RhldPf.Entw.WissHG: „Dieses Gesetz gilt nicht für Hochschulen im Sinne des Artikels 42 der Verfassung für Rheinland-Pfalz.“

⁹⁴⁾ Vgl. §§ 81 HRG, 140 Abs. 1 BW.UnivG, 204 NW.Entw.WissHG, 94 RhldPf.Entw.FHG. Der erste in der Öffentlichkeit bekanntgewordene Vorentwurf zu einem Referentenentwurf des NW.WissHG hatte noch eine dem Art. 97 Abs. 1 Bay.Entw.HG entsprechende Bestimmung enthalten (§ 182 Abs. 1), ohne freilich — wie das bayerische Landesrecht — Ordenshochschulen ausdrücklich zu erwähnen.

men, jedoch darf hierdurch der Charakter der Institution nicht verändert werden. Praktisch ergibt sich das Bedürfnis einer Anerkennung gemäß § 70 HRG schon dann, wenn dem kirchlichen Hochschulträger daran liegt, den Studierenden ohne Rücksicht auf das Berufsziel, d. h. etwa auch im Falle des Verzichts auf den Ordensberuf, einen geordneten, nach weltlichem Recht wirksamen Studienabschluß zu vermitteln. Da sämtliche Ordenshochschulen auch Lagentheologen immatrikulieren, kann dahingestellt bleiben, wie die Rechtslage hinsichtlich des Diplomgraduierungsrechts zu beurteilen wäre, wenn der Studiengang an einer kirchlichen Hochschule nur die Heranbildung von Geistlichen zum Gegenstand hätte. Es sei jedoch erwähnt, daß die verfassungsrechtliche Gewährleistung der kirchlichen Hochschulfähigkeit lediglich eine Herauslösung der kirchlichen Hochschule aus der staatlichen Hochschulhoheit bewirkt und demgemäß nicht die Befugnis einschließt, die vom staatlichen Hochschulrecht vorgesehenen Hochschulgrade mit Wirkung für den weltlichen Rechtskreis zu verleihen⁹⁵).

4.3.4 *Anerkennungsbedürftigkeit kirchlicher akademischer Grade*

Unabhängig von einer Anerkennung gemäß § 70 HRG bleibt es der kirchlichen Hochschule überlassen, ihren Absolventen nach Maßgabe einer vorhandenen kanonisch-rechtlichen Privilegierung und aufgrund kirchlicher Prüfungsordnungen einen kirchlichen akademischen Grad zu verleihen. Ein kirchliches Graduierungsrecht entfaltet jedoch öffentlich-rechtliche Wirkung im weltlichen Rechtskreis erst mit einer staatlichen Anerkennung, die sich mindestens auf die Führung des Grades erstrecken muß. In diesem Zusammenhang genügt der Hinweis auf die staatlichen Mitwirkungsakte hinsichtlich des kirchlichen Graduierungsrechts der Theologischen Fakultäten Paderborn und Trier und der PhH/PhF München⁹⁶). Die aufgrund kanonisch-rechtlicher Affiliation der PhThH SDB und der PhThH SVD verliehenen kirchlichen Hochschulgrade sind ausländische akademische Grade und unterliegen daher der sog. Nostrifikation gemäß § 2 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 (RGBl. S. 985) — AkGrG —.

⁹⁵) Vgl. hierzu *Schöner*, Hartmut, Das Recht der akademischen Grade in der Bundesrepublik Deutschland, iur. Diss. Würzburg 1969, S. 53; *Tenbörg*, Wolfgang, Kirchl. Promotionsrecht u. kirchl. akademische Grade in der staatlichen Rechtsordnung, iur. Diss. München 1962, S. 46; *Thieme* (s. Anm. 24), S. 225. Wie vor allem die neuere Rechtsentwicklung gezeigt hat, ist nach staatlichem Rechtsverständnis der Begriff der Hochschule — auch im Sinne der kirchlichen Hochschulfähigkeit — nicht notwendig mit dem Promotionsrecht verbunden.

⁹⁶) Nachweise bei *Baldus*, Hochschulfakultäten (s. Anm. 3), S. 52ff., 59f.; *ders.*, Das Promotionsrecht der kirchlichen Theologischen Fakultät zu Paderborn u. das deutsche Hochschulrecht, in: *TrTheolZ* 1968, S. 324ff.

5 ANERKENNUNGSVORAUSSETZUNGEN GEMÄSS § 70 HRG

5.1 Anerkennungsfähigkeit und Gleichwertigkeitskriterien

§ 70 HRG ist mit dem Landesrecht in der Weise verknüpft, daß zunächst die Landesgesetzgebung bestimmt, ob Einrichtungen in freier Trägerschaft überhaupt als Hochschulen im Sinne des staatlichen Hochschulrechts anererkennungsfähig sind. Ist dies der Fall, dann hat das Landesrecht den in § 70 Abs. 1 HRG niedergelegten Katalog von Gleichwertigkeitskriterien anzuwenden, der allerdings — wegen des rahmenrechtlichen Charakters des Bundeshochschulrechts — erweiterungsfähig ist.

Welche Länder nach Abschluß der Folgegesetzgebung zum HRG nicht-staatliche Hochschulen zulassen werden, ist noch nicht endgültig festzustellen⁹⁷). Von denjenigen Ländern, in denen sich Ordenshochschulen befinden (Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz), haben schon vor Inkrafttreten des HRG Bayern⁹⁸) und Rheinland-Pfalz⁹⁹) die Anerkennung von wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen in freier Trägerschaft ermöglicht. An dieser Rechtslage dürfte sich auch in Zukunft nichts Wesentliches ändern¹⁰⁰). Für Nordrhein-Westfalen lassen §§ 171 ff. NW.Entw.WissHG erstmals nichtstaatliche wissenschaftliche Hochschulen zu. Nach § 84 Hess.Entw.HG bleibt „die bisherige Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen... unberührt. Der Kultusminister kann ihnen das Recht zur Promotion verleihen“. Sieht man von dem Zusatz über die Verleihung des Promotionsrechts ab, so entspricht dies der durch Art. 60 Abs. 3 Hess.Verf. vorgegebenen Rechtslage, wonach „kirchliche theologische Bildungsanstalten... anerkannt“ werden. Hierbei handelt es sich zwar nicht um eine Anerkennung im Sinne von § 70 HRG, sondern nur um die Freistellung kirchlicher Hochschulen von der staatlichen Hochschulhoheit¹⁰¹), jedoch dürfte dem vorrangigen Interesse der PhThH/ThF Frankfurt durch die Möglichkeit der Verleihung eines staatlichen Promotionsrechts¹⁰²) genügt sein.

⁹⁷) Das Brem.HG u. der Hamb.Entw.HG erwähnen Hochschulen in freier Trägerschaft nicht; in Hamburg soll lediglich die dort bestehende Ev. Fachhochschule für Sozialpädagogik unter bestimmten Voraussetzungen erhalten bleiben (§ 142 Hamb.Entw.HG). Die Entwürfe des hessischen Landesrechts lassen — außer den in § 82 Hess.Entw.HG erwähnten kirchlichen theologischen Hochschulen — nur Fachhochschulen in freier Trägerschaft zu (§§ 34ff. Hess.Entw.FHG). Für Niedersachsen vgl. § 1 Abs. 5, 87ff. Nds.Entw.HG in den Gesetzesvorlagen der FDP-Fraktion (LT-Drucksache 8/2151) und der SPD-Fraktion (LT-Drucksache 8/2893).

⁹⁸) Vgl. Art. 91ff. Bay.HG.

⁹⁹) Vgl. §§ 81ff. Rhld.Pf.WissHG, 33ff. RhldPf.FHG.

¹⁰⁰) Vgl. Art./§§ 91ff. Bay.Entw.HG, 115ff. RhldPf.Entw.Wiss.HG, 84ff. RhldPf.Entw.FHG.

¹⁰¹) s. oben Ziff. 4.3.2

¹⁰²) Hiervon wird die Möglichkeit einer *Anerkennung* des *kirchlichen* Promotionsrechts

Den Kreis anererkennungsfähiger Einrichtungen umschreibt das Landesrecht in der Weise, daß die nichtstaatliche Hochschule sachlich Aufgaben erfüllen muß, die auch dem entsprechenden staatlichen Hochschultyp zugewiesen sind¹⁰³).

5.2 Aufgaben wissenschaftlicher Hochschulen nach staatlichem Hochschulrecht

Die Aufgaben wissenschaftlicher Hochschulen gehen nach staatlichem Hochschulrecht u. a. dahin, durch Verbindung von Forschung, Lehre und Studium der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften zu dienen; sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern¹⁰⁴). Der Berufsbildungsauftrag der wissenschaftlichen Hochschulen wird für Fachhochschulen dahingehend modifiziert, daß die Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit durch anwendungsbezogene Lehre erfolgt; der für wissenschaftliche Hochschulen charakteristische Forschungsauftrag und/oder die gleichrangige Verbindung von Forschung und Lehre sind bei Fachhochschulen nicht gegeben¹⁰⁵).

Die bisher vorliegende landesrechtliche Folgegesetzgebung zum HRG verlangt von der Hochschule in freier Trägerschaft nicht, daß sie sämtliche Aufgaben des entsprechenden staatlichen Hochschultyps erfüllt. Es genügt, wenn ihre Funktion in diesen Aufgabenkreis fällt¹⁰⁶).

5.3 Aufgaben der Ordenshochschule als Teil des Aufgabenkreises wissenschaftlicher Hochschulen

Wie unter Ziff. 4 ausgeführt, kommen nach kirchlichem Recht für die berufsqualifizierende wissenschaftliche (philosophisch-theologische) Ausbildung des Klerus zwar verschiedene Institutionen (Seminare, Studienhäuser der Orden, Theol. Fakultäten) in Betracht, die Anforderungen bezüglich der Art und des Umfangs der Studien sind jedoch im wesentlichen gleich. Die institutionelle Aufgliederung, die in erster Linie durch

der Fakultät mitumfaßt. Über die Auswirkungen der Privilegierung mit kirchlichem und staatlichem Promotionsrecht im Falle der kirchlichen oder staatlichen Entziehung des akademischen Grades vgl. *Baldus*, Promotionsrecht (s. Anm. 96), S. 330; *ders.* Hochschulfakultäten (s. Anm. 3), S. 56f.; *Tenbörg* (s. Anm. 95), S. 56.

¹⁰³) Vgl. Art./§§ 128 Abs. 1 BW.UnivG, 3 Abs. 1, 89 Abs. 1 BW.FHG, 2, 91 Abs. 2 Nr. 1 Bay.Entw.HG, 2 Abs. 1 171 Abs. 1 Nr. 1 NW.Entw.WissHG, 104 Abs. 2 Nr. 1 SchlH.Entw.HG.

¹⁰⁴) Vgl. u. a. § 3 Abs. 1 BW.UnivG, 2 Abs. 1 NW.Entw.WissHG, 2 RhldPf. Ent.WissHG.

¹⁰⁵) Vgl. u. a. § 2 Abs. 1 RhldPf.Entw.FHG, im übrigen *Baldus*, Fachhochschulen (s. Anm. 10), S. 121.

¹⁰⁶) Vgl. Art./§§ 128 Abs. 1 BW.UnivG, 89 Abs. 1 BW.FHG, 91 Abs. 2 Nr. 1 Bay. Entw.HG, 171 Abs. 1 Nr. 1 NW.Entw.WissHG, 104 Abs. 1 Nr. 1 SchlH.Entw.HG. Danach muß die Hochschule „Aufgaben“ im Sinne der in den Einleitungsbestimmungen genannten Zielsetzung staatlicher Hochschulen erfüllen.

die Trennung von Welt- und Ordensklerus und die über die Berufsvorbildung hinausgehende Funktion der kirchlichen Fakultäten bedingt ist, soll nach dem Willen des kirchlichen Gesetzgebers keine Auswirkungen auf den fachlichen Bildungsstand des Klerus haben.

In der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für Priesteramtskandidaten verfolgen die Ordenshochschulen dieselbe Zielsetzung wie die deutschen staatlichen und kirchlichen Theologischen Fakultäten. Dieser Berufsbildungsauftrag der Fakultäten, der aus der staatskirchenrechtlichen Entwicklung in Deutschland erwachsen ist, steht nach staatlichem Hochschulrecht gleichrangig neben der Aufgabe zur Wissenschaftspflege in Forschung und Lehre. Der Funktionskreis der Ordenshochschulen erstreckt sich also nicht nur auf einen untergeordneten Teil des Auftrages staatlicher wissenschaftlicher Hochschulen.

Freilich ist nicht zu verkennen, daß ein auch rechtlich faßbarer und sachlich gebotener innerer Zusammenhang zwischen der Wissenschaftspflege in Forschung und Lehre einerseits und der berufsqualifizierenden Heranbildung zu einer Befähigung in wissenschaftlicher Arbeit andererseits besteht. Dies folgt schon daraus, daß die Berufsbildung vornehmlich durch wissenschaftliche Lehre erfolgt, die ihrerseits das Publicandum der Forschung ist. Aus den landesrechtlichen Normen über die nicht-staatlichen Hochschulen kann jedoch nicht entnommen werden, daß die Anerkennungsfähigkeit eine organisationsrechtliche Verbindung beider Sachbereiche (freie Wissenschaftspflege und Berufsvorbildung) in *einer* Institution zwingend voraussetzt.

Die Übereinstimmung des Berufsbildungsauftrags der staatlichen Theologischen Fakultäten und der Ordenshochschulen wird rechtlich auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Ausbildung der Priesteramtskandidaten an manchen Fakultäten in jüngster Zeit quantitativ gegenüber der Ausbildung von Laientheologen zurücktritt. Für den hier allein interessierenden philosophisch-theologischen Teil des Studienganges bestehen nach Art und Umfang keine gravierenden Unterschiede zwischen beiden Studienrichtungen.

5.4 Anwendung der Gleichwertigkeitskriterien des § 70 Abs. 1 HRG und der landesrechtlichen Folgegesetzgebung auf Ordenshochschulen

Sind sonach Ordenshochschulen in den hier interessierenden Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz grundsätzlich als anererkennungsfähig gemäß § 70 HRG anzusehen, dann bedarf es einer Erörterung der einzelnen vom Bundes- und Landeshochschulrecht aufgestellten Anerkennungskriterien.

5.4.1 Katalog der Gleichwertigkeitskriterien

§ 70 Abs. 1 HRG stellt folgende Gleichwertigkeitsmerkmale auf:

1. Ausrichtung des Studiums an dem in § 7 HRG genannten Ziel. Danach sollen Lehre und Studium den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.
2. Es muß eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen der Aufbauplanung vorgesehen sein; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird.
3. Die Studienbewerber müssen die Voraussetzungen für die Aufnahme in entsprechende staatliche Hochschulen erfüllen.
4. Die hauptberuflich Lehrenden müssen die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden.
5. Die Angehörigen der Einrichtung müssen an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des HRG mitwirken.

Diesen Katalog hat das Landesrecht weitgehend inhaltlich übernommen¹⁰⁷⁾. Die landesrechtlichen Erweiterungen der Anerkennungskriterien beziehen sich auf die dauernde Gewährleistung des Bestandes der Einrichtung¹⁰⁸⁾, auf eine den staatlichen Hochschulen vergleichbare personelle und sachliche Ausstattung¹⁰⁹⁾ und auf die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Hochschulpersonals¹¹⁰⁾.

5.4.2 Dispensklausele zugunsten kirchlicher Einrichtungen

Gemäß § 70 Abs. 2 HRG kann im Landesrecht von einzelnen der in § 70 Abs. 1 HRG genannten Anerkennungsvoraussetzungen zugunsten kirchlicher Einrichtungen dispensiert werden, wenn sichergestellt ist, daß das Studium einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig bleibt.

Von dieser Ausnahmemöglichkeit macht der RhldPf.Entw.FHG im Rahmen des § 70 Abs. 1 Nr. 2—5 HRG Gebrauch (§ 84 Abs. 4). § 115 Abs. 4 RhldPf.

¹⁰⁷⁾ Vgl. Art./§§ 128 Abs. 2 BW.UnivG, 89 Abs. 4 BW.FHG, 91 Abs. 2 Bay.Entw.HG, 171 Abs. 1 NW.Entw.WissHG, 34 Abs. 1 Hess.Entw.FHG, 115 Abs. 1 RhldPf.Entw.WissHG, 84 Abs. 1 RhldPf.Entw.FHG, 104 Abs. 2 SchlH.Entw.HG.

Entw.WissHG entspricht inhaltlich dem § 70 Abs. 2 HRG. In Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen ist eine Dispens hinsichtlich der Konditionen nach §§ 70 Abs. 1 Nr. 2 HRG, 128 Abs. 2 BW.UnivG, 89 Abs. 4 BW.FHG, 177, 171 Abs. 1 Nr. 3 NW.Entw.WissHG (Mehrzahl von Studiengängen) zulässig, in Baden-Württemberg ferner von §§ 128 Abs. 2 BW.UnivG, 89 Abs. 4 Nr. 7 BW.FHG (rechtliche und wirtschaftliche Stellung des Lehrpersonals) und in Nordrhein-Westfalen schließlich von §§ 70 Abs. 1 Nr. 5 HRG, 177, 171 Abs. 1 Nr. 6 NW.Entw.WissHG (Beteiligung der Hochschulmitglieder an der Gestaltung des Studiums). Bayern will Ausnahmen hinsichtlich der Mehrzahl von Studiengängen, der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrenden, der dauerhaften Gewährleistung des Bestandes der Hochschule, der vergleichbaren Größe der Einrichtung und der Beteiligung der Studierenden an der Gestaltung des Studiums nur für Studiengänge kirchlicher Hochschulen zulassen, die nicht an staatlichen Hochschulen geführt werden; für theologische Studiengänge kirchlicher Hochschulen ist außerdem eine Ausnahme von § 70 Abs. 1 Nr. 3 HRG (Vorbildung der Studienbewerber) vorgesehen (Art. 91 Abs. 3 Bay.Entw.HG).

5.4.3 Einzelne Gleichwertigkeitskriterien

5.4.3.1 § 70 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 5 HRG (Ausrichtung am Studienziel des § 7 HRG, Zulassungsbedingungen für Studierende, Beteiligung der Hochschulmitglieder an der Gestaltung des Studiums)

Für die staatliche Anerkennung von Ordenshochschulen mit der Folge eines Diplomgraduierungsrechts gemäß § 18 HRG bieten die Kriterien nach § 70 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 HRG keine besonderen Schwierigkeiten. Die Ausrichtung des Studiums an dem in § 7 HRG genannten Ziel (§ 70 Abs. 1 Nr. 1 HRG¹¹¹) ergibt sich schon aus dem zuvor beschriebenen Auftrag der Ordenshochschulen in der wissenschaftlichen Berufsvorbereitung. Sie dürften auch — vor allem angesichts der inzwischen erfolgten Auflösung kleinerer Ordenshochschulen und der Konzentration der vorhandenen Bildungsstätten¹¹²) — imstande sein, ein ausreichendes, den kirchlichen Vorschriften entsprechendes Studienangebot sicherzu-

¹⁰⁸⁾ Vgl. Art./§§ 128 Abs. 2 BW.UnivG, 84 Abs. 4 Nr. 9 BW.FHG, 91 Abs. 2 Nr. 8 Bay. Entw.HG, 171 Abs. 2 NW.Entw.WissHG.

¹⁰⁹⁾ Vgl. Art./§§ 91 Abs. 2 Nr. 6 u. 9 Bay.Entw.HG, 34 Abs. 1 Nr. 2 Hess.Entw.FHG.

¹¹⁰⁾ Vgl. Art./§§ 128 Abs. 2 BW.UnivG, 84 Abs. 4 Nr. 7 BW.FHG, 91 Abs. 2 Nr. 7 Bay.Entw.HG, 171 Abs. 2 NW.Entw.WissHG.

¹¹¹⁾ Über entsprechende landesrechtliche Bestimmungen vgl. Anm. 107.

¹¹²⁾ s. oben Ziff. 1.1. Die häufig recht unterschiedliche Zielsetzung der Ordensgemeinschaften kann allerdings innerhalb der einzelnen Hochschule Differenzierungen erforderlich machen, so z. B. die Einrichtung eines Aufbaustudiums in Missionstheologie an den verbundenen PhThH CSsR u. PhThH SVD.

stellen¹¹³). Die Hochschulreife nach staatlichem Recht (§ 70 Abs. 1 Nr. 3 HRG) ist für Priesteramtskandidaten nach innerkirchlichem Recht¹¹⁴) und nach Konkordatsrecht¹¹⁵) vorgeschrieben. Hinsichtlich der Mitwirkung der Hochschulangehörigen an der Gestaltung des Studiums (§ 70 Abs. 1 Nr. 5 HRG) ist zu beachten, daß die Aufstellung der Studien- und Prüfungsordnungen für die kirchlichen Ämter und Dienste Gegenstand des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts ist (Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV). Einem kirchlichen Hochschulträger bleibt es daher verfassungsrechtlich jedenfalls gewährleistet, die in diesem Bereich durch Hochschulgremien beschlossenen Satzungen von der Approbation durch die zuständige kirchliche Behörde abhängig zu machen. Dieser Besonderheit tragen offenbar Art. 91 Abs. 3 Bay.Entw.HG und §§ 177, 171 Abs. 1 Nr. 6 NW. Entw.WissHG, 115 Ab. 4 RhldPf.Entw.WissHG, 84 Abs. 4 RhldPf.Entw. FHG Rechnung¹¹⁶).

5.4.3.2 § 70 Abs. 1 Nr. 2 HRG (Mehrzahl von Studiengängen)

Das Erfordernis einer Mehrzahl von Studiengängen rechtfertigt sich — wie aus den einschlägigen Bestimmungen¹¹⁷) hervorgeht — aus der wissenschaftlichen Entwicklung bzw. den Bedürfnissen der beruflichen Praxis. Nach der vom kirchlichen Recht vorgegebenen Struktur des philosophisch-theologischen Studienfaches für Welt- und Ordenskleriker und für Diplombewerber wird die Berufsqualifizierung bzw. der Studienabschluß im Sinne des staatlichen Hochschulrechts durch nur *einen* Studiengang¹¹⁸) erreicht. Da mithin in diesem Falle die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen „nicht nahegelegt wird“ (§ 70 Abs. 1 Nr. 2 HRG), kann hiervon die Anerkennung der Hochschule nicht abhängig gemacht werden. Eines Rückgriffs auf die im Landesrecht vorgesehene Dispensklausel bedarf es daher in der Regel nicht.

5.4.3.3 § 70 Abs. 1 Nr. 4 HRG (Einstellungsvoraussetzungen der hauptberuflich Lehrenden)

Bei der Beurteilung des Anerkennungskriteriums nach § 70 Abs. 1 Nr. 4 HRG¹¹⁹) tritt die Schwierigkeit hervor, daß die Aufgaben von Ordens-

¹¹³) Vgl. hierzu §§ 128 Abs. 2 BW.UnivG, 89 Abs. 4 Nr. 2 BW.FHG.

¹¹⁴) s. oben Ziff. 3.2. Daß für Priesteramtskandidaten des Ordensklerrus geringere Vorbildungsanforderungen gestellt werden, ist aus dem kirchlichen Recht, insbesondere Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“ (s. oben Anm. 43), nicht ersichtlich.

¹¹⁵) Vgl. Art. 14 Abs. 2 Nr. 1b RK, 13 § 1c BayK, 9 Nr. 1b PrK, VII Nr. 1b BadK, 3 Abs. 1 NdsK.

¹¹⁶) Im übrigen sieht das Satzungsrecht der deutschen Ordenshochschulen allgemein die Beteiligung von Studierenden an Hochschulgremien vor. Über die akademische Selbstverwaltung kirchlicher Fakultäten vgl. „Normae quaedam“, Nr. 3, 19, 25 u. Schmitz, Einleitung (s. Anm. 38), S. 298f.

¹¹⁷) s. oben Anm. 107.

¹¹⁸) Zum Begriff „Studiengang“ vgl. § 10 HRG.

¹¹⁹) Über entsprechende landesrechtliche Bestimmungen vgl. Anm. 107.

hochschulen mit denjenigen staatlicher wissenschaftlicher Hochschulen nur teilweise identisch sind. § 70 Abs. 1 Nr. 4 HRG und das Landesrecht verlangen, daß „die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden“. Der vom kirchlichen Recht bestimmte Auftrag der Ordenshochschulen (ohne kirchliches Promotionsrecht) deckt nur *einen* Sektor der primären Aufgaben staatlicher wissenschaftlicher Hochschulen, nämlich — nach den Kategorien des staatlichen Hochschulrechts — die wissenschaftliche Vorbildung zu einem Beruf, der die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraussetzt. Der mit dem Hochschulziel eng verbundene Auftrag zur freien, d. h. nicht auf die Zwecksetzung bestimmter akademischer Berufe bezogenen Wissenschaftspflege in Forschung und Lehre, ist den Ordenshochschulen *als Institution* nach kirchlichem Recht nicht übertragen.

5.4.3.3.1 *Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen*

Da das staatliche Recht beide Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschule zuweist, orientiert es hieran auch die Vorbildungsanforderungen für Hochschullehrer. Diese Anforderungen gehen im wesentlichen dahin, daß neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium, pädagogischer Eignung, besonderer (in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesener) Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit u. a. „je nach den Anforderungen der Stelle¹²⁰⁾ zusätzliche wissenschaftliche Leistungen“ dargelegt werden müssen. Letztere können entweder durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Arbeiten erbracht werden¹²¹⁾.

5.4.3.3.2 *Kirchenrechtliche Bestimmungen über die Lehrbefähigung an Hochschulen*

Abweichend vom staatlichen Recht kennt das allgemeine kanonische Hochschulrecht das Rechtsinstitut der Habilitation als einmalige, der Graduierung nachgebildete Feststellung der akademischen Lehrbefähigung¹²²⁾ nicht. Die deutschen kirchlichen Fakultäten — auch soweit es sich um Ordenshochschulen handelt — haben sich jedoch überwiegend zumindest durch Einführung eines informellen Verfahrens gleichen In-

¹²⁰⁾ § 59 Abs. 1 Nr. 4 NW.Entw.WissHG: „des zu vertretenden *Faches* oder der Stelle“ (Hervorhebung vom Verf.).

¹²¹⁾ § 44 Abs. 1 Nr. 4a HRG. Die Modalitäten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4b u. Abs. 2 HRG kommen für den hier interessierenden Sachbereich nicht in Betracht, weil sie vornehmlich die naturwissenschaftlich-technischen Fächer und die Fachhochschulstudiengänge betreffen.

¹²²⁾ Vgl. *Thieme* (s. Anm. 24), S. 277ff.

halts dem Vorbild des staatlichen Hochschulrechts angeschlossen¹²³). Das kirchliche Hochschulrahmengesetz¹²⁴) „Normae quaedam“¹²⁵) läßt eine solche Anpassung an die jeweilige nationale Hochschulpraxis zu (Nr. 17). Die 1931 ergangene Studienbulle „Deus Scientiarum Dominus“¹²⁶) ordnete die Hierarchie der akademischen Grade in der Weise, daß das Bakkalaureat den Zugang zu den höheren akademischen Graden eröffnete und Lizentiat und Doktorat Lehrbefähigungen vermittelten, und zwar das Lizentiat für Schulen ohne Promotionsrecht und das Doktorat für Universitäten und Fakultäten (Art. 8—10). Die Aufnahme in das Professorenkollegium einer Fakultät durfte freilich erst erfolgen, wenn der Bewerber — über den Doktorgrad hinaus — „sich durch bestimmte (wissenschaftliche) Leistungen, vor allem Bücher und schriftliche Dissertationen, zum Lehren als tauglich erwiesen“ hatte (Art. 21 Nr. 3). — Diese Grundsätze werden in den 1968 ergangenen „Normae quaedam“ abgeändert. Die akademischen Grade sind nunmehr nur noch der Ausweis ordnungsgemäßer Absolvierung der drei abgestuften, zur „wissenschaftlichen Reife“ (maturitas scientifica, Nr. 6c) führenden Studiengänge (Nr. 4—6). Eine Lehrberechtigung ipso iure enthalten sie nicht. Hierüber befinden vielmehr die Fakultäten nach Maßgabe ihrer Satzungen (Nr. 18). Dazu erteilen die „Normae quaedam“ die Richtlinie, daß die Dozentenschaft in verschiedenartige Grade (diversi gradus) geordnet werden und der einzelne Bewerber diese Grade im Wege der Beförderung (promotio) entsprechend seinen veröffentlichten wissenschaftlichen Leistungen und seiner Lehrerfahrung (iuxta opera scientifica typis edita et peritiam docendi) durchlaufen solle (Nr. 18 Abs. 2). Verlangt wird das Doktorat ausdrücklich für die Stellung eines ordentlichen Dozenten (ordinarius). Dieser soll — darüber hinaus — „aufgrund eines außergewöhnlich reichen Lehrwissens, das durch bestimmte Nachweise, besonders durch veröffentlichte Bücher oder Dissertationen, festgestellt ist, für die Forschung und aufgrund hinreichender Lehrerfahrung für die Lehre als geeignet befunden“ werden (Nr. 18 Abs. 3)¹²⁷). Die Ähnlichkeit der Anforderungen gemäß § 44 Abs. 1 HRG liegt auf der Hand.

Die mit der Ap. Konstitution „Sedes Sapientiae“¹²⁸) ergangenen Generalstatuten für die Ordenshochschulen vom 31. 5. 1956¹²⁹) sehen vor, daß nur die besten Mitglieder des Ordensverbandes als Professoren ausge-

¹²³) Nachweise bei *Baldus*, Hoch- u. Fachhochschulen (s. Anm. 10), S. 617; *ders.*, Hochschulfakultäten (s. Anm. 3), S. 63. Habilitationsordnung der kirchl. Theol. Fakultät Paderborn v. 30. 1. 1975 (unv.).

¹²⁴) Vgl. *Schmitz*, Einleitung (s. Anm. 38), S. 290.

¹²⁵) s. Anm. 5.

¹²⁶) s. Anm. 38.

¹²⁷) Vgl. auch *Schmitz*, Einleitung (s. Anm. 38), S. 316f.

¹²⁸) s. oben Anm. 43.

¹²⁹) s. oben Anm. 43.

wählt werden und daß diese ihr Fach gründlich — auch in pädagogischer und didaktischer Hinsicht — beherrschen sollen. Sie müssen mit den fachlichen Forschungsmethoden wohl vertraut und grundsätzlich Inhaber des Doktorats oder Lizentiats sein (Art. 30)¹³⁰). Hieraus ist ersichtlich, daß das kirchliche Recht auch für Dozenten an Ordenshochschulen (ohne Fakultätsstatus) einen über die Promotion hinausgehenden Nachweis besonderer fachwissenschaftlicher Befähigung verlangt. Dieser braucht jedoch nicht den Anforderungsgrad für ordentliche Dozenten an einer Fakultät, m. a. W. denjenigen der Habilitation, zu erreichen. — Weitergehende Ansprüche an die Vorbildung oder Eignung der Ordensdozenten sind auch im Rahmen des § 70 Abs. 1 Nr. 4 HRG nicht gerechtfertigt, weil die Ordenshochschulen keinen — zusätzliche Eignungsmerkmale begründenden — Forschungsauftrag haben. Die „Anforderungen der Stelle“ im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 4 HRG, die über den Nachweis der Promotion hinausgehen, werden durch Art. 30 der Generalstatuten in ausreichendem Umfange festgelegt und entsprechen dem begrenzten Auftrag der Ordenshochschulen im wissenschaftlichen Bildungswesen.

Auch ein praktisches Problem darf nicht übersehen werden. Wie Scheuermann¹³¹) noch 1965 beschreibt, zeigten sich jedenfalls damals „gegen die Habilitation von Ordensleuten an den theologischen Universitätsfakultäten nachhaltige Widerstände“, weil man u. a. eine „Gefährdung des weltgeistlichen Charakters dieser Fakultäten“ befürchtete. Ob diese Bedenken gerechtfertigt sind oder waren, kann hier nicht beurteilt werden. Immerhin erscheint es naheliegend, daß das Interesse der staatlichen Kath.-Theol. Fakultäten darauf ausgerichtet sein kann, vornehmlich Habilitanden aus dem Diözesanklerus zu gewinnen, zumal der Kreis wissenschaftlich ausgewiesener Lehrstuhlbewerber angesichts des Priester mangels¹³²) klein ist.

¹³⁰) Näheres bei Mayer (s. Anm. 2), S. 122ff.; Scheuermann, Situation (s. Anm. 2), S. 399f. Über den Nachweis der Promotion oder einer vergleichbaren wissenschaftl. Leistung als Zugangsqualifikation der Lehrenden vgl. auch PhH/ThH SAC: § 86 Rahmenstatut, PhThH SDB: Nr. 4.1.2.3 Verfassung.

¹³¹) Scheuermann, Ordenshochschulen heute (s. Anm. 2), S. 301.

¹³²) Der Habilitation u. Berufung von Laien an Kath.-Theol. Fakultäten steht meist schon entgegen, daß diese „eine mehrjährige hauptamtliche praktische Tätigkeit in pastoralen Diensten, vor allem außerhalb der Hochschule“ (vgl. Habilitation oder Berufung von Nichtpriestern an den Kath.-Theol. Fakultäten u. Phil.-Theol. Hochschulen, Beschl. d. Dt. Bischofskonferenz vom 21./24. 2. 1974, abgedruckt in: Priesterausbildung u. Theologiestudium [s. Anm. 5], Ziff. I 1c) nur in Ausnahmefällen nachweisen können. In aller Regel muß daher der Habilitand mindestens als Ständiger Diakon dem Klerikerstand angehören. Habilitierte Ordensleute werden einer Ordenshochschule ohne Fakultätsstatus selten als Lehrende erhalten bleiben, sondern dem Ruf an eine Fakultät folgen.

5.4.3.4 *Rechtliche und wirtschaftliche Stellung des Hochschulpersonals*

Die in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen¹³³⁾ als Anerkennungskriterien vorgesehene rechtliche und wirtschaftliche Sicherstellung des Hochschulpersonals hat im wesentlichen den Zweck, das Dienstrecht des freien Hochschulträgers den Normen des staatlichen Hochschulbeamtenrechts anzugleichen. Da die Regelung kirchlicher Dienstverhältnisse — zumindest im philosophisch-theologischen Bildungswesen — grundsätzlich Gegenstand des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts (Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV) ist, enthalten Art. 91 Abs. 3 Bay. Entw.HG, §§ 128 Abs. 2 BW.UnivG, 89 Abs. 5 BW.FHG insoweit eine Dispensklausele zugunsten kirchlicher Einrichtungen. Es wäre wünschenswert, wenn für Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Regelung bei der endgültigen Fassung von § 177 NW.WissHG erreicht werden könnte. Dies ist auch deshalb geboten, weil der rechtliche und wirtschaftliche Status von Ordensdozenten wegen ihrer besonderen ordensrechtlichen Bindung kaum eine analoge Anwendung des staatlichen Hochschulbeamtenrechts zuläßt.

5.4.4 *Zwischenergebnis*

Insgesamt führen die Überlegungen in den Abschnitten 5.3 und 5.4 zu dem Ergebnis, daß Ordenshochschulen, soweit das Landesrecht Hochschulen in freier Trägerschaft zuläßt, als Einrichtungen im Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen anererkennungsfähig sind und daß der Erfüllung der Gleichwertigkeitskriterien aus der Sicht des staatlichen Hochschulrechts keine Hindernisse im Wege stehen¹³⁴⁾.

5.5 Staatliches Einflußrecht auf eine anerkannte Hochschule

Erfolgt die Anerkennung der Hochschule gemäß § 70 I HRG, dann unterliegt diese in ihrem Studienbetrieb einer weitgehenden staatlichen Einflußnahme, deren Zweck die fortdauernde Gewährleistung der Anerkennungsbedingungen ist. Die staatlichen Mitwirkungsrechte beziehen sich

¹³³⁾ s. oben Anm. 110.

¹³⁴⁾ Eine staatliche Feststellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses an Ordenshochschulen mit demjenigen an den staatlichen Kath.-Theol. Fakultäten u. Pädagogischen Hochschulen ergibt sich aus der Anerkennung des Abschlußexamens für das Lehramt an öffentlichen Schulen. Die Anerkennung betrifft die „Erste Theologische Prüfung als Teilprüfung in Religionslehre als Erstem Fach“. Für Nordrhein-Westfalen vgl. zuletzt Rd.Erl. d. Kultusministers v. 5. 12. 1977 — III C 3. 40-21/3 Nr. 2400/77 bzgl. der Abschlußprüfung an der PhThH/ThF Frankfurt, der PhThH OP, der PhThH OFM/OFM Cap, PhThH CSsR/PhThH SVD, PhThH SDB u. der PhThH SSCC; für Rheinland-Pfalz: Erl. d. Kultusministers v. 20. 9. 1973 — V 2 Tgb. Nr. 736. Hinsichtlich der Ausbildungsförderung nach dem BaFöG hat der Minister f. Wissenschaft u. Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erl. v. 31. 5. 1974 — II A 6 8503 — festgestellt, daß der Besuch einer der dortigen Ordens-

— nach z. T. unterschiedlicher landesrechtlicher Bestimmung — u. a. auf die Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnungen¹³⁵⁾, die Ernennung des Prüfungsvorsitzenden¹³⁶⁾, die Teilnahme staatlicher Beauftragter an den Hochschulprüfungen¹³⁷⁾, die Bestätigung der Einstellung jedes einzelnen Dozenten¹³⁸⁾, die Weisung zur Entlassung von Dozenten¹³⁹⁾ und auf die Veränderung von Studiengängen¹⁴⁰⁾. In diesem Rahmen steht der staatlichen Hochschulbehörde auch ein Aufsichtsrecht¹⁴¹⁾ zu, das entsprechende Auskunftspflichten der Hochschule und ihres Trägers einschließt¹⁴²⁾. Zum Teil ist im Landesrecht auch vorgesehen, daß die Anerkennung zunächst befristet erteilt wird¹⁴³⁾.

**6 VERTRAGSKIRCHENRECHTLICHE BEZÜGE EINER
ANERKENNUNG VON ORDENSHOCHSCHULEN GEMÄSS § 70 HRG**

Eine Anerkennung von Ordenshochschulen gemäß § 70 HRG mit der Rechtsfolge des Diplomgraduierungsrechts nach § 18 HRG widerspricht nicht dem Vertragskirchenrecht.

6.1 Einschränkung der kirchlichen Hochschulfähigkeit durch das Konkordatsrecht?

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt¹⁴⁴⁾, ist die Kirche nach Landesverfassungsrecht befugt, zur Ausbildung der Geistlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter nach weltlichem Recht zu gründen. Im Schrift-

hochschulen „zur Durchführung des theologischen Studiums für Priesterkandidaten“ dem Besuch einer „staatlichen wissenschaftlichen Hochschule in der Fachrichtung Katholische Theologie“ gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 BaFöG gleichwertig ist. Dieselbe Gleichwertigkeitsfeststellung ist für die ThH SAC (Schr. d. RhldPf.KuMin v. 16. 1. 1974 u. 28. 1. 1975 — I 8 Tgb. Nr. 3051/686) u. die PhThH SDB (Schr. d. Bay.StMin f. U.u.K. v. 19. 10. 1972 — Nr. A/9 — 2/150 544) getroffen worden.

¹³⁵⁾ Vgl. Art./§§ 128 Abs. 2 BW.UnivG, 89 Abs. 7 BW.FHG, 98 Abs. 1 Bay.Entw.HG, 173 Abs. 4 NW.Entw.WissHG, 116 Abs. 1 RhldPf.Entw.WissHG, 85 Abs. 1 RhldPf.Entw.FHG, 104 Abs. 4 SchlH.Entw.HG.

116 Abs. 2 Nr. 3 RhldPf.Entw.WissHG, 85 Abs. 2 Nr. 3 RhldPf.Entw.FHG, 104 Abs. 4 SchlH. Entw.HG.

¹³⁶⁾ Vgl. Art./§§ 128 Abs. 2 BW.UnivG, 89 Abs. 7 BW.FHG, 92 Abs. 2 Bay.Entw.HG, 116 Abs. 2 Nr. 3 RhldPf.Entw.WissHG, 85 Abs. 2 Nr. 3 RhldPf.Entw.FHG, 104 Abs. 4 SchlH. Entw.HG.

¹³⁷⁾ Vgl. z. B. § 173 Abs. 3 NW.Entw.WissHG.

¹³⁸⁾ Vgl. z. B. Art./§§ 128 Abs. 2 BW.UnivG, 91 Abs. 2 BW. FHG, 94 Abs. 1 Bay.Entw.HG, 86 Abs. 1 RhldPf.Entw.FHG.

¹³⁹⁾ Vgl. z. B. §§ 128 Abs. 2 BW.UnivG, 91 Abs. 4 BW.FHG.

¹⁴⁰⁾ Vgl. z. B. § 172 Abs. 3 NW.Entw.WissHG.

¹⁴¹⁾ Vgl. Art./§§ 128 Abs. 2 BW.UnivG, 91 BW.FHG, 102 Bay.Entw.HG, 174 NW.Entw.WissHG, 117 Abs. 1 RhldPf. Entw.WissHG, 88 RhldPf.Entw.FHG, 107 SchlH. Entw.HG.

¹⁴²⁾ Vgl. z. B. Art./§§ 128 Abs. 2 BW.UnivG, 91 Abs. 5 BW. FHG, 102 Abs. 1, 101 Abs. 2 Bay.Entw.WG, 174 NW.Entw.WissHG.

¹⁴³⁾ Vgl. z. B. Art./§§ 91 Abs. 4 Bay.Entw.HG, 104 Abs. 2 SchlH.Entw.HG.

¹⁴⁴⁾ s. oben Ziff. 4.3.2.

tum ist umstritten, ob diese kirchliche Hochschulfähigkeit durch das Konkordatsrecht, insbesondere Art. IX BadK, 12 Nr. 2 PrK, Einschränkungen erfährt¹⁴⁵⁾. Art. IX BadK monopolisiert das philosophisch-theologische Studienwesen bei der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Freiburg/Br. Art. 12 Nr. 2 PrK gestattet nur den dort bezeichneten Ortsordinarien, „ein Seminar zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen“ zu unterhalten.

Die oben erwähnte Streitfrage bedarf hier jedoch keiner Entscheidung. Selbst wenn man der strengeren Ansicht folgt und die verfassungsrechtliche Gewährleistung einer kirchlichen Hochschulfähigkeit als durch das Konkordatsrecht beschränkt ansieht, kommen gegen die Anerkennungsfähigkeit von Ordenshochschulen gemäß § 70 HRG keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken auf. Art. IX BadK, 12 Nr. 2 PrK beziehen sich nämlich ausschließlich auf Ausbildungsstätten für den Bistumsklerus. Dies folgt zweifelsfrei aus Art. IX S. 3 BadK und aus Art. 12 Nr. 2 PrK. Beide Regelungen haben zum Gegenstand, welche Rechte den dort bezeichneten Bischöfen bezüglich des Ausbildungswesens der Geistlichen zustehen. Es können demnach nur Einrichtungen betroffen sein, die nach kirchlichem Recht von den Ortsordinarien zur Heranbildung des geistlichen Nachwuchses einzurichten sind, d. h. die Seminare des Diözesanklerus gemäß cc. 1354 ff. CIC. Nach der strengeren Meinung könnten daher nur die in Art. 12 Nr. 2 PrK genannten Ortsordinarien für ihre Priesterbildungsanstalten den Status von Hochschulen nach weltlichem Hochschulrecht beanspruchen. Die Bischöfe von Aachen und Berlin wären ebenso wie die Ordinarien der Diözesen mit staatlichen Kath.-Theol. Fakultäten von dem Recht der Gründung kirchlicher Studienanstalten, die nicht nur der theologisch-praktischen Schlußausbildung dienen, ausgeschlossen. Dies gilt jedoch — wie gesagt — nur für das diözesane Priesterbildungswesen.

Ob andere Einrichtungen, deren Zielsetzung im Hochschulbereich, jedoch außerhalb des diözesanen Priesterbildungswesens liegt (kirchliche Universitäten, Gesamthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen, Ordenshochschulen) den Status von Hochschulen im Sinne des deutschen Hochschulrechts erlangen können, wird durch die Konkordate

¹⁴⁵⁾ Im Sinne eines vertraglichen Verzichts auf ein den staatlichen Kath.-Theol. Fakultäten entsprechendes kirchl. Bildungswesen: *Weber*, Status (s. Anm. 85), S. 321ff., wohl auch *May* (s. Anm. 39), S. 198. Ablehnend: *Baldus*, Phil.-theol. Hochschulen (s. Anm. 11), S. 113f.; *Flatten*, Heinrich, zur Rechtsstellung des Kölner Priesterseminars, in: *ÖAKR* 22 (1971), S. 290ff.; *Geller-Kleinrahn-Fleck*, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl., Göttingen 1963, Anm. 14a zu Art. 16; *Süsterhenn*, Adolf, Zur staatskirchenrechtlichen Stellung kirchlicher Hochschulen unter bes. Berücksichtigung der Rechtslage in Rheinland-Pfalz u. Nordrhein-Westfalen, in: *DVBl.* 1961, S. 181ff. (182). Einschränkend: *Reppel*, Klaus, Der Staat u. die Vorschriften über die Vorbildung der Geistlichen, iur.Diss. Bonn 1966, S. 114ff.

nicht geregelt. Die Beurteilung dieser Frage richtet sich daher allein nach staatlichem Hochschulrecht, und zwar zunächst nach den verfassungsrechtlichen Normen über die kirchliche Hochschulfähigkeit und sodann nach § 70 HRG und der landesrechtlichen Folgegesetzgebung. Der Inhalt des badischen und des preußischen Konkordats gibt nichts dafür her, daß die Kirche hinsichtlich solcher Einrichtungen auf die Ausnutzung einer ihr günstigen staatlich-rechtlichen Lage verzichtet hat. Dabei darf auch nicht übersehen werden, daß im Zeitpunkt des Konkordatsabschlusses der Gedanke einer Durchbrechung des staatlichen Hochschulmonopols zugunsten kirchlicher Einrichtungen völlig fernlag¹⁴⁶⁾. Köttgen¹⁴⁷⁾ gibt die Auffassung am Ende der Weimarer Zeit (1933) zutreffend wieder, wenn er meint, das Hochschulwesen liege „außerhalb des Bereichs derjenigen Angelegenheiten, die der Staat unter Verzicht auf jede eigene Initiative den Religionsgesellschaften überlassen“ habe. Die bischöflichen Seminare bezeichnet er „trotz ihres durchaus hochschulmäßigen Zuschnitts“ als Stätte der „privaten Wissenschaftspflege“, weil ihnen die für Universitäten eigentümliche „öffentliche Autorität“ fehle.

6.2 Konkordatäre Gewährleistung der staatlichen Kath.-Theol. Fakultäten

Aus der vertragskirchenrechtlichen Gewährleistung der staatlichen Kath.-Theol. Fakultäten¹⁴⁸⁾ muß jedoch entnommen werden, daß ein kirchlicher Hochschulträger durch die Entfaltung eines kircheneigenen Hochschulwesens gleicher Zielsetzung den Staatsfakultäten nicht den für Forschung, Lehre und Studium unerläßlichen festen Hörerkreis entziehen darf, weil damit ein wesentlicher Grund für die Erhaltung der Staatsfakultäten, nämlich ihre Funktion bei der Heranbildung des Nachwuchses für die kirchlichen Ämter und Dienste, gefährdet wäre¹⁴⁹⁾. Mit Recht hat Werner Weber¹⁵⁰⁾ bereits 1951 davor gewarnt, durch verfassungsrechtlich begründete „Änderungs- und Durchbrechungsakte... den Respekt vor der verbindenden Kraft der Konkordate und Kirchenverträge“ zu gefährden. Er hat auf einen „Gleichgewichtszusammenhang“ hingewiesen zwischen der „Garantie der staatlichen Fakultäten und Hochschulen, (der) Einräumung begrenzter kirchlicher Mitwirkungsrechte an diesen Hochschulen und (der) finanziellen Dotation an die Kirche auf der einen Seite, (der) Ausbildung der Geistlichen an staatlichen Hochschuleinrichtungen (mit genau bezeichneten Ausnahmen für

¹⁴⁶⁾ Vgl. Baldus, Phil.-theol. Hochschulen (s. Anm. 11), S. 106f.

¹⁴⁷⁾ Köttgen, Universitätsrecht (s. Anm. 77), S. 30.

¹⁴⁸⁾ Zu der Frage, ob es sich um Bestandsgarantien oder institutionelle Garantien handelt, vgl. Thieme (s. Anm. 24), S. 129; Weber, Status (s. Anm. 85), S. 310.

¹⁴⁹⁾ Vgl. Solte (s. Anm. 89), S. 111.

¹⁵⁰⁾ Weber, Status (s. Anm. 85), S. 323.

bestimmte Diözesen ohne Staatsfakultät) und (dem entsprechenden) Verzicht auf konkurrierende kirchliche Hochschuleinrichtungen auf der anderen Seite“. Indessen darf hier nicht verkannt werden, daß sich die den staatlichen Ansprüchen korrespondierende Verpflichtung der Kirche nur auf einen Teil des kirchlichen Hochschulwesens bezieht, nämlich das philosophisch-theologische Studienwesen des Diözesanklerus. Deshalb entspricht es vertraglicher Loyalität, daß die Kirche in Bistümern mit staatlichen Theologischen Fakultäten jedenfalls solange keine Einrichtungen mit gleichem Bildungsziel für den Bistumsklerus eröffnet, wie die staatlichen Institutionen den konkordatsrechtlichen Erfordernissen genügen. Auch wenn man in die rechtliche Beurteilung des oben beschriebenen „Gleichgewichtszusammenhangs“ die Erwägung einbezieht, daß heute — anders als Zeitpunkt des Konkordatsabschlusses — der Hörerkreis der staatlichen Kath.-Theol. Fakultäten nur noch zum geringeren Teil aus Priesteramtskandidaten für den Diözesanklerus besteht, ist eine hochschulrechtliche Anerkennung von Ordenshochschulen gemäß § 70 HRG nicht geeignet, den Erhaltungszweck der staatlichen Fakultäten zu gefährden. Für ein diesbezügliches Risiko ist die Studienplatzkapazität der Ordenshochschulen — auch bei Aufnahme von Laientheologen — bei weitem zu gering.

6.3 Geheimanhang zum Reichskonkordat

Ohne jeden hochschulrechtlichen Bezug ist der Geheimanhang zum Reichskonkordat¹⁵¹⁾ über die Befreiung der Theologiestudenten von der Militärdienstpflicht. Ein von der Reichsregierung und dem Apostolischen Stuhl gemeinsam erstelltes Verzeichnis „kirchlicher Anstalten“¹⁵²⁾, deren Studierende vom Wehrdienst zurückgestellt werden sollten, erwähnt zwar keine einzige der damals bereits bestehenden Ordenshochschulen¹⁵³⁾, jedoch liegen die seinerzeit hierfür maßgeblichen Gründe nicht auf bildungsrechtlichem Gebiet. Scheuermann¹⁵⁴⁾ vermutet wohl mit Recht, daß die damalige Reichsregierung bei den Verhandlungen über die Erstellung des Verzeichnisses ihre den Orden allgemein ungünstige Gesinnung durchgesetzt habe. Abgesehen davon ist — wie die Liste der Anstalten zeigt — der Begriff „kirchliche akademische Lehranstalt“ im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Nr. 1c RK nicht mit dem der „kirchlichen Anstalten“ des Geheimanhangs zum Reichskonkordat identisch. Nach

¹⁵¹⁾ Abgedruckt bei: *Schöppe*, Lothar, Konkordate seit 1800, Frankfurt/M. u. Berlin 1964, S. 35.

¹⁵²⁾ Vgl. auch VO über Musterung u. Aushebung v. 17. 4. 1937 (RGBl. I, S. 469).

¹⁵³⁾ Vgl. *Scheuermann*, Audomar, Wehrdienst der Ordensmänner, in: AkKR 123 (1948), S. 267ff. (268); *ders.*, Situation (s. Anm. 2), S. 403.

¹⁵⁴⁾ *Scheuermann*, Situation (s. Anm. 2), S. 404.

dem Verzeichnis gehören zu den „kirchlichen Anstalten“ nämlich auch die der theologisch-praktischen Schlußausbildung dienenden Priesterseminare in Diözesen mit staatlichen Kath.-Theol. Fakultäten.

6.4 § 70 HRG und die Übertragung diözesaner Kirchenämter gemäß Art. 9, 10 PrK

Durch eine Anerkennung von Ordenshochschulen wird im Geltungsbereich des preußischen Konkordats die Dispensklausele des Art. 9 Nr. 2 PrK nicht unterlaufen.

Es verbleibt nämlich dabei, daß auch im Falle der staatlichen Anerkennung einer Ordenshochschule mit den Rechtswirkungen aus §§ 70 Abs. 3 S. 1 u. 2, 18 HRG der dortige Studienabschluß für die in Art. 9 und 10 PrK bezeichneten diözesanen Kirchenämter nicht ausreicht¹⁵⁵). Weder beschränken Art. 9 Nr. 1c, 12 Nr. 2 PrK eine hochschulrechtliche Anerkennungsfähigkeit nach § 70 Abs. 1 HRG auf den Kreis der in Art. 12 Nr. 2 PrK genannten diözesanen Hochschulen, noch kann eine staatliche Anerkennung nach § 70 Abs. 1 HRG als staatliches Einverständnis im Sinne von Art. 9 Nr. 2 PrK aufgefaßt werden. Die Gründe und Voraussetzungen einer Anerkennung gemäß § 70 Abs. 1 HRG liegen nämlich auf einer anderen Ebene als die Zwecksetzung von Art. 9 Nr. 1c, 12 Nr. 2 PrK. Durch die konkordatäre Regelung soll der ständige diözesane Seelsorgeklerus und der Kreis der Kandidaten für höhere Bistumsämter auf die Absolventen der in Art. 9 Nr. 1c PrK genannten Hochschuleinrichtungen begrenzt werden. Der Staat war bestrebt, einen gewissen, früher staatskirchenrechtlich normierten¹⁵⁶) und kirchenpolitisch motivierten Einfluß auf die Heranbildung des Diözesanklerus zu behalten, weil dieser im öffentlichen Leben eine herausgehobene Stellung einnimmt¹⁵⁷). Deshalb wurden die staatlichen Kath.-Theol. Fakultäten konkordatsrechtlich in das diözesane Priesterbildungswesen eingebunden und nur für bestimmte, im einzelnen bezeichnete Ausnahmefälle (Seminare gemäß Art. 12 Nr. 2 PrK, päpstliche Hochschulen in Rom) kirchliche Studienanstalten für den Bistumsklerus zugelassen. Die Kirche hat sich zu diesem Zugeständnis vor allem im Hinblick auf die Erhaltung der Staatsfakultäten und die vereinbarten Dotationen zugunsten von Diözesen und Diözesananstalten¹⁵⁸) bereitgefunden.

¹⁵⁵) Vgl. *Baldus*, Phil.-theol. Hochschulen (s. Anm. 11), S. 114f.; *Süsterhenn* (s. Anm. 142), S. 182.

¹⁵⁶) Vgl. *Baldus*, Phil.-theol. Hochschulen (s. Anm. 11), S. 36ff.; *Link*, Probleme (s. Anm. 66), S. 257f.; *Weber*, Fakultäten (s. Anm. 14), S. 571ff.

¹⁵⁷) Vgl. *Link*, Besetzung (s. Anm. 67), S. 58f.; *Link*, Probleme (s. Anm. 66), S. 257f.; *Mikat* (s. Anm. 66), S. 210.

¹⁵⁸) Vgl. Art. 9 Nr. 1 PrK.

Die im Rahmen von § 70 Abs. 1 HRG maßgebliche Frage der Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse spielte für die Konkordatsrechtslage nur eine nachgeordnete Rolle. Das preußische Konkordat trägt dem Gleichwertigkeitsgedanken zwar im Verhältnis von Staatsfakultäten und Seminaren nach Art. 12 Nr. 2 PrK in Art. 12 Nr. 2 S. 2 u. 4 PrK mit Schlußprotokoll Rechnung¹⁵⁹); hierin erschöpfen sich jedoch nicht die Voraussetzungen einer Dispens im Sinne von Art. 9 Nr. 2 PrK. Sollen Absolventen von Ordenshochschulen mit diözesanen kirchlichen Ämtern im Sinne von Art. 9 und 10 PrK betraut werden, so kann der Staat sein Einverständnis nach Art. 9 Nr. 2 PrK aus anderen — etwa kirchenpolitischen — Erwägungen auch dann verweigern, wenn die Gleichwertigkeit des Studiums an einer Ordenshochschule im Anerkennungsverfahren nach § 70 HRG festgestellt worden ist. Die Problematik der konkordatsrechtlichen Situation ergibt sich vor allem daraus, daß in jüngerer Zeit Ordensgeistliche zunehmend mit Aufgaben der diözesanen Seelsorge (Art. 10 PrK) betraut werden müssen. Aus der Interessenlage des Staates ist es dann aber um so mehr gerechtfertigt, etwaige durch das Konkordat gedeckte kirchenpolitische Einflußrechte nicht durch einen Anerkennungsakt nach § 70 Abs. 1 HRG, der ausschließlich nach hochschulrechtlichen Kriterien erfolgt, abzuschneiden. In der Praxis stößt die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Art. 9 Nr. 2 PrK bisher auf keine ernstlichen Schwierigkeiten. Es ist nicht ersichtlich, daß der kirchliche Konkordatspartner die Anerkennung einer Ordenshochschule nach § 70 Abs. 1 HRG aus Rechtsgründen zum Anlaß nehmen könnte, von der staatlichen Seite weitere Zugeständnisse im Rahmen des Art. 9 Nr. 2 PrK zu erwarten.

Ebenso ist die Rechtslage, wenn man Ordenshochschulen trotz der konkordatären Errichtungsfreiheit gemäß Art. 20 RK nicht unter den Begriff der „kirchlichen akademischen Lehranstalt“ im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Nr. 1c RK faßt. Der Dispensvorbehalt des Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 RK bleibt auch im Falle einer Anerkennung der Ordenshochschule unberührt¹⁶⁰).

¹⁵⁹) Der Unterricht an den „Seminaren“ muß ebenso wie den kirchl. Vorschriften dem deutschen theol. Hochschulunterricht entsprechen. Zu Lehrern dürfen nur solche Geistliche berufen werden, die für die Lehrtätigkeit in dem zu vertretenden Fach eine den Anforderungen der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen entsprechende Eignung haben. Diese Eignung wird hauptsächlich durch eine der akademischen Habilitationsschrift entsprechende wissenschaftliche Arbeit nachgewiesen. Sofern diese von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist, kann von dem Erfordernis der theol. Promotion abgesehen werden.

¹⁶⁰) Der Dispensvorbehalt entfällt gemäß Art. 2 RK im Geltungsbereich des bayerischen, preußischen u. badischen Konkordats infolge der dortigen Sonderregelungen (vgl. Art. 13 §§ 1c, 2 BayK, 9 Nr. 1c PrK, VII Nr. 1c BadK).

7 DIPLOMGRAD NACH § 18 HRG UND KIRCHLICHE AKADEMISCHE GRADE

Durch das mit der Anerkennung der nichtstaatlichen Hochschule verbundene Diplomgraduierungsrecht wird der kanonisch-rechtliche Status von Ordenshochschulen ohne Fakultätsrang für die kirchliche Rechtsordnung nicht präjudiziert.

7.1 Inhaltliche Andersartigkeit des Diplomgraduierungsrechts und des Diplomgrades nach § 18 HRG im Vergleich zum kirchlichen Promotionsrecht und kirchlichen akademischen Graden

Das Diplom nach § 18 HRG ist im Vergleich zu den akademischen Graden kirchlichen Rechts ein aliud, und zwar sowohl hinsichtlich der verleihungsberechtigten Institutionen als auch bezüglich der in Betracht kommenden Studienfächer und seiner Stellung innerhalb der einzelnen Studiengänge.

Diplomgraduierungsrecht haben sämtliche Hochschulen im Sinne der §§ 1, 70 HRG, angefangen bei den staatlichen und staatlich anerkannten Fachhochschulen (z. B. des Sozialwesens) bis zu den Universitäten. Das ius promovendi kirchlichen Rechts kommt nur den Universitäten und Fakultäten zu. Das Diplom ist der Ausweis eines berufsqualifizierenden Abschlusses oder eines Studienabschlusses an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Akademische Grade kirchlichen Rechts sind in ein System vertiefter wissenschaftlicher Spezialausbildung eingeordnet und dokumentieren einen bestimmten Standard wissenschaftlicher Qualifikation, der den Zugang zum akademischen Lehramt und gewissen höheren Kirchenämtern eröffnet¹⁶¹). Schon hieraus erhellt, daß das in der Geschichte der staatlichen Kath.-Theol. Fakultäten mehrfach aufgetretene hochschulrechtliche und kirchenpolitische Problem der doppelten, d. h. kirchlichen und staatlichen Privilegierung mit dem Promotionsrecht¹⁶²) für das Diplomgraduierungsrecht nach § 18 HRG ausscheidet.

7.2 Verleihung des Diplomgrades nach § 18 HRG anstelle des ersten kirchlichen akademischen Grades durch Fakultäten kirchlichen Rechts

Dies schließt freilich nicht aus, daß sich die qualitativen Vorbildungs- und Prüfungsanforderungen für den Diplomgrad und einen kirchlichen akademischen Grad decken können. Nach der Revision der Studienbulle

¹⁶¹) Nachweise bei *Hilling*, Nikolaus, s.v. Doctor theologiae, in: LThK, Bd. 3, 2. Aufl., Freiburg/Br. 1959, Sp. 435ff. m. w. H.

¹⁶²) Nachweise bei *Baldus*, Phil.-theol. Hochschulen (s. Anm. 11), S. 16 (Breslau), 22 (Bonn), 75f. (Braunsberg), 141ff.

„Deus Scientiarum Dominus“¹⁶³) durch die „Normae quaedam“¹⁶⁴) ist der Bildungsgang zu den kirchlichen akademischen Graden — noch stärker als bisher — stufenweise strukturiert („konsekutive Studiengänge“¹⁶⁵), und zwar in drei Abschnitten, die jeweils mit dem Erwerb eines akademischen Grades abschließen. Die „Normae quaedam“ (Nr. 4) nennen hierfür als Beispiele: Bakkalaureat, Lizentiat und Doktorat. Der erste Grad, das Bakkalaureat, wird am Ende der „allgemeinen Einführung (oder grundlegenden Ausbildung)“ (initiatio generalis [institutio substantialis]) verliehen (Nr. 5).

Soweit bisher aufgrund des dürftigen Vergleichsmaterials erkennbar, besteht eine weitgehende inhaltliche Identität zwischen den Prüfungsanforderungen für die 2. Theologische Hauptprüfung (Abschlußprüfung) der Priesteramtskandidaten, dem theologischen Diplomgrad und dem vom allgemeinen kirchlichen Hochschulrecht vorgesehenen ersten akademischen Grad in Theologie (z. B. Bacc. theol.)¹⁶⁶). Wenn theologische Fakultäten, wie die kirchlichen und staatlichen Theologischen Fakultäten in Deutschland, abweichend von den Grundsätzen des kanonischen Hochschulrechts mit der philosophisch-theologischen Grundausbildung der Priesteramtskandidaten betraut sind, bestehen keine Bedenken, daß diese Hochschuleinrichtungen *anstelle* des ersten kirchlichen akademischen Grades („Normae quaedam“ Nr. 5) den vom staatlichen Recht vorgesehenen Diplomgrad verleihen¹⁶⁷). Zu einer dahingehenden satzungsg-

¹⁶³) s. oben Anm. 38.

¹⁶⁴) s. oben Anm. 5.

¹⁶⁵) Vgl. *Schmitz*, Revision (s. Anm. 39), S. 97; *ders.* Einleitung (s. Anm. 38), S. 308.

¹⁶⁶) Vgl. „Normae quaedam“ Nr. 44a; *Schmitz*, Einleitung (s. Anm. 38), S. 323. Die PhThH/ThF Frankfurt verlangt für den Erwerb des 1. akad. Grades Bacc.theol. eine qualitativ über den ausreichenden regulären Studienabschluß hinausgehende Leistung (Nr. 2 mit Fußnote, 36 S. 2 Satzung).

¹⁶⁷) Auch das kirchl. Bildungswesen kennt das Diplom (diploma) als Hochschulgrad und — außerhalb der akademischen Institutionen — als einfaches Studienabschlußzeugnis. Herr Prof. Dr. Heribert Schmitz (München) hat den Verf. freundlicherweise auf den (noch unv.) Entwurf einer „Nomenclatura“ zu der in Vorbereitung befindlichen „Lex academica ecclesiastica de studiis ecclesiasticis“ hingewiesen. Die „Nomenclatura“ definiert die „Diploma“ wie folgt (S, 5):

„Diploma: Publicum testimonium, aliquod curriculum . . . concludens.

Esse potest — gradus academicus (= Diploma universitarium: hoc sensu saepe adhibetur loco Baccalaureatus);

— titulus non academicus quamvis a Centro Academico collatus (= Titulus universitarius);

— simplex testimonium ab Instituto non academico, immo ne superioris quidem ordinis, traditum.

. . . Interdum Diploma intelligitur tanquam mera forma sollemnis collationis alicuius gradus academici (in oppositione ad simplicem attestationem).“

Der Begriff „Diplom“, der auch im deutschen staatl. Bildungswesen mehrdeutig ist, hat für den Hochschulbereich durch § 18 HRG nunmehr eine Legaldefinition gefunden. Der bisher an Theol. Fakultäten verliehene Diplomgrad *kann* — wie aus

rechtlichen Regelung sind die Fakultäten befugt, weil sie nach „Normae quaedam“ Nr. 4 Art und Zahl der Grade der jeweiligen Landes- und Universitätspraxis anpassen dürfen.

Unzutreffend wäre es jedoch, hieraus zu folgern, daß jede kirchliche Einrichtung, die nach deutschem staatlichem Hochschulrecht den Diplomgrad verleihen darf, mit dem kirchlichen Promotionsrecht für den ersten akademischen Grad kirchlichen Rechts — sei es auch nur durch Affiliation — privilegiert sein sollte oder sogar müßte¹⁶⁸). Die oben beschriebene rechtliche Andersartigkeit des Diplomgrades und z. B. des Bakkalaureats kirchlichen Rechts wird durch die Identität der Vorbildungs- und Prüfungsanforderungen nicht berührt. Das kirchliche Recht kann daher auch bei staatlicher Anerkennung einer Ordenshochschule mit der Folge des Diplomgraduierungsrechts aus § 18 HRG daran festhalten, daß diese Einrichtungen mangels Fakultätsstatus nicht in den Geltungsbereich des kirchlichen Hochschulrechts fallen und demgemäß kein kirchliches Promotionsrecht nach Const.Ap. „Deus Scientiarum Dominus“, Art. 7—10, und SC InstCath, „Normae quaedam“, Nr. 4, haben. Ebenso wenig ergibt sich aus dem staatlichen Diplomgraduierungsrecht für den kirchlichen Rechtskreis das Erfordernis einer Affiliation nach „Normae quaedam“, Nr. 47, zumal der Zweck dieses kanonisch-rechtlichen Instituts¹⁶⁹) in keiner Beziehung zu dem vom staatlichen Hochschulrecht bestimmten Sinn der Diplomgraduierung steht. Umgekehrt ist der Staat — anders als im Falle der Verleihung des staatlichen Promotionsrechts an eine kirchliche Hochschule — nicht veranlaßt, die Anerkennung einer Ordenshochschule davon abhängig zu machen, daß die Kirche ihr den Fakultätsstatus verleiht oder sie durch Affiliation mit dem Recht zur Verleihung des ersten akademischen Grades kirchlichen Rechts ausstattet¹⁷⁰).

der „Nomenclatura“ ersichtlich — bei entsprechender kirchl. Privilegierung „loco Baccalaureatus“ auch kirchl. akademischer Grad sein. Der Diplomgrad nach § 18 HRG aber soll — wie unter Ziff. 7.1 ausgeführt — auch für Abschlüsse an Institutionen erteilt werden, die nicht Fakultäten kirchl. oder staatl. Rechts sind.

¹⁶⁸) Der in der PrüfO der PhThH SDB (Nr. 8.1) zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung kann daher nicht gefolgt werden. Die PrüfO sieht vor, daß die Theol. Diplomprüfung „auf Grund“ der erwähnten Affiliation in Benediktbeuern abgelegt und nach Bestehen dieser Prüfung von der Universitas Pontificia Salesiana in Rom der Grad „Baccalaureatus theologiae“ verliehen werden kann. „Im Deutschen“ — so fährt die PrüfO fort — „wird dieser Titel mit ‚Diplom-Theologe‘ (Dipl.Theol.) wiedergegeben“. Eine solche Verschiebung des Problems der Diplomgraduierung auf die Ebene des internationalen Hochschulrechts hätte überdies zur Folge, daß der als erster kirchl. akademischer Grad qualifizierte Diplomgrad der Nostrifikation gemäß § 2 AkGrG für den deutschen Rechtskreis bedürfte.

¹⁶⁹) Vgl. Schmitz, Einleitung (s. Anm. 38), S. 326f.

¹⁷⁰) Über das Zusammenwirken von Staat u. Kirche bei der Verleihung des — rechtlich voneinander unabhängigen — staatl. u. kirchl. Promotionsrechts an staatl. oder

8. HOCHSCHULRECHTLICHE LAGE DER PHTH SSCC SIMPELVELD/NL

Die besondere rechtliche Problematik der PhTH SSCC ergibt sich daraus, daß sie zwar territorial auf niederländischem Staatsgebiet liegt, aber kaum eine nähere Beziehung zum staatlichen und kirchlichen Hochschulwesen in den Niederlanden erkennen läßt. Lehrende und Studierende sind fast ausschließlich Deutsche. Getragen wird die Ordenshochschule von der deutschen Ordensprovinz SSCC. Die Absolventen wirken größtenteils in Deutschland und Skandinavien. Das Abschlußexamen ist — wie bei den deutschen Ordenshochschulen — als „Erste Theologische Prüfung“ (Teilprüfung in Religionslehre als Erstem Fach) anerkannt¹⁷¹⁾. Trotz dieser engen Inlandsbeziehung handelt es sich bei der PhTH SSCC um eine ausländische Hochschule, die nicht dem deutschen, sondern dem niederländischen Kulturverwaltungs- und Staatskirchenrecht unterliegt. Sie ist grundsätzlich ebenso zu behandeln wie andere staatliche oder kirchliche Hochschulen des Auslandes, deren Abschlüsse und Graduierungen — da auf ausländischem Recht beruhend — einer Anerkennung durch die zuständige deutsche Hochschulbehörde bedürfen¹⁷²⁾.

Eine andere Frage ist, ob die PhThH SSCC nach § 70 Abs. 1 HRG anerkannt werden und damit in den Besitz des *deutschen* staatlichen Diplomgraduierungsrechts gelangen kann. Das HRG und die landesrechtliche Folgegesetzgebung äußern sich hierzu weder in positiver noch in negativer Hinsicht. Vergleichbare Fälle sind — wenn wir recht sehen — in der deutschen Hochschulrechtsgeschichte bisher nicht aufgetreten. Auch wo ausländische Hochschulen (z. B. in der Schweiz) in ihrem Studienprogramm die Belange deutscher Studierender besonders berücksichtigen, erlangen die Graduierungen als Akte ausländischer Hoheitsgewalt innerstaatliche Wirkung erst mit der Nostrifikation gemäß § 2 AkGrG.

Am nächsten kommt der hier zu beurteilende Rechtsfall noch der Lage derjenigen deutschen Auslandsschulen¹⁷³⁾, deren Prüfungen kraft Ermächtigung durch deutsche Behörden dieselben Berechtigungen verleihen

kirchl. Hochschuleinrichtungen vgl. *Baldus*, Phil.-theol. Hochschulen (s. Anm. 11), S. 98; *ders.*, Hochschulfakultäten (s. Anm. 3), S. 56, 63. Bei der Verleihung des Diplomgraduierungsrechts im Sinne von § 18 HRG ist — im Gegensatz zur Privilegierung Theol. Fakultäten mit dem Promotionsrecht — eine vorrangige Entscheidungskompetenz der Kirche rechtlich dadurch gewährleistet, daß das Anerkennungsverfahren nach § 70 HRG nur durch einen Antrag des kirchl. Hochschulträgers in Gang gesetzt werden kann.

¹⁷¹⁾ s. oben Anm. 134.

¹⁷²⁾ Vgl. z. B. Art. 70b Bay.Entw.HG; Europäisches Übereinkommen über die akademische Anerkennung von akademischen Graden u. Hochschulzeugnissen v. 14. 12. 1959 (BGBl. 1969 II, S. 2057); *Tenbörg* (s. Anm. 95), S. 52.

¹⁷³⁾ Vgl. hierzu *Oppermann* (s. Anm. 77), S. 216ff.; *Heckel-Seipp*, Schulrechtskunde, 5. Aufl., Neuwied u. Darmstadt 1976, S. 153ff.

wie die entsprechenden Schulen des Inlandes. Für die deutschen Auslandsschulen ist charakteristisch, daß sie nach Bildungsziel und Organisation eng mit dem deutschen innerstaatlichen Schulwesen verknüpft sind. Dasselbe gilt vergleichsweise im Verhältnis der PhThH SSCC zum innerdeutschen philosophisch-theologischen Bildungswesen. Eine ausländische Hochschule in nichtstaatlicher Trägerschaft durch Anerkennung gemäß § 70 Abs. 1 HRG mit dem Diplomgraduierungsrecht im Sinne von § 18 HRG auszustatten, ist jedenfalls nach deutschem staatlichem Hochschulrecht nicht untersagt. Allerdings muß sich der betroffene ausländische Staat bereitfinden, die Ausübung deutscher staatlicher Hoheitsgewalt, die die Hochschule als Beliehene mit der Diplomgraduierung wahrnimmt, zu dulden. Ebenso muß — etwa durch Zusage der ausländischen Hochschulbehörde — hinreichend gesichert sein, daß die deutsche staatliche Hochschulbehörde die mit der Anerkennung gemäß § 70 Abs. 1 HRG verbundenen Mitwirkungs- und Aufsichtsbefugnisse wahrnehmen kann.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Der Diplomgrad gemäß § 18 HRG ist Ausweis jedes berufsqualifizierenden Abschlusses und jedes erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes. Zu diesen gehören außer den staatlichen auch die nach § 70 Abs. 1 HRG staatlich anerkannten Hochschulen. Mit der Anerkennung gelangt die nichtstaatliche Hochschule in den Besitz des Graduierungsrechts nach § 18 HRG.

Die Ordenshochschulen in der Bundesrepublik Deutschland dienen in erster Linie der Ausbildung des Ordensnachwuchses; sie nehmen aber statutengemäß auch Laientheologen auf. Ihre Funktion im geistlichen Bildungswesen entspricht dem Berufsbildungsauftrag der staatlichen Kath.-Theol. Fakultäten in den Studiengängen für Priesteramtskandidaten und Diplomanden. Ein Auftrag zur Wissenschaftspflege in Forschung und Lehre kommt den Ordenshochschulen ohne kirchenrechtlichen Fakultätsstatus nicht zu.

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sind Ordenshochschulen nach staatlichem Hochschulrecht anererkennungsfähig; sie nehmen partiell die Aufgaben von wissenschaftlichen Hochschulen wahr. Das hessische Landesrecht erlaubt die Verleihung des staatlichen Promotionsrechts an die verfassungsgemäß anerkannten kirchlichen theologischen Hochschulen.

Der Erfüllung der vom Hochschulrahmengesetz und von der landesrechtlichen Folgegesetzgebung aufgestellten Anerkennungsbedingungen durch die Ordenshochschulen stehen rechtliche Hindernisse nicht entgegen.

Die Anerkennung von Ordenshochschulen gemäß § 70 Abs. 1 HRG steht mit dem Vertragskirchenrecht in Einklang. Im Geltungsbereich des preußischen Konkordats ist weder die Anerkennungsfähigkeit kirchlicher Hochschulen auf die in Art. 12 Nr. 2 PrK bezeichneten Anstalten beschränkt, noch ist die Anerkennung einer Ordenshochschule gemäß § 70 Abs. 1 HRG als staatliches Einverständnis im Sinne der Dispensklausele des Art. 9 Nr. 2 PrK aufzufassen.

Durch die Anerkennung einer Ordenshochschule und die damit verbundene Verleihung des Diplomgraduierungsrechts wird der kirchenrechtliche Status von Ordenshochschulen als Einrichtungen ohne kirchliches Promotionsrecht nicht präjudiziert. Der Diplomgrad nach § 18 HRG ist trotz der im wesentlichen gleichen Vorbildungs- und Prüfungsanforderungen ein aliud gegenüber dem ersten akademischen Grad kirchlichen Rechts.

Die PhThH SSCC in Simpelveld/Niederlande ist eine ausländische Hochschule. Ihre Studiengänge und Abschlüsse sind nach den für ausländische Hochschulen allgemein geltenden Grundsätzen zu beurteilen. Eine Anerkennung verbunden mit der Erteilung des deutschen staatlichen Diplomgraduierungsrechts ist zwar rechtlich nicht ausgeschlossen, bedarf aber, da es sich um Ausübung deutscher Hoheitsgewalt auf fremdem Territorium handelt, eines Einverständnisses der niederländischen Hochschulbehörde.

Mit der Zulassung einer Ordenshochschule zum Diplomgraduierungsrecht gemäß §§ 18, 70 Abs. 1 HRG würde die staatliche Hochschulbehörde lediglich für den weltlichen Rechtskreis diejenigen Folgerungen ziehen, die sich aus der vom kirchlichen Recht vorgegebenen Gleichwertigkeit des berufsqualifizierenden philosophisch-theologischen Studiums an den verschiedenen hierfür bestimmten kirchlichen Einrichtungen ergeben. Die Leistungen der Ordenshochschulen, die zu den historisch frühesten Formen des europäischen Hochschulwesens gehören und die einen erheblichen Teil des philosophisch-theologischen Studienwesens stets mitgetragen haben, können einer ihnen günstigen Entscheidung nur förderlich sein.